

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 792/2002 des Rates vom 7. Mai 2002 zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr** 1
- Verordnung (EG) Nr. 793/2002 der Kommission vom 14. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 794/2002 der Kommission vom 14. Mai 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Schellfisch durch Schiffe unter der Flagge Belgiens** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 795/2002 der Kommission vom 14. Mai 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 796/2002 der Kommission vom 6. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der zusätzlichen Anmerkungen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 797/2002 der Kommission vom 14. Mai 2002 zur Änderung der Anhänge III und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern** 29
- Verordnung (EG) Nr. 798/2002 der Kommission vom 14. Mai 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 39
- ★ **Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen** 41

* Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energiekettierung für Elektrobacköfen ⁽¹⁾ 45

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 792/2002 DES RATES**vom 7. Mai 2002****zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen ⁽⁴⁾ legt den Rahmen für die Besteuerung der elektronischen Dienstleistungen in der Gemeinschaft von Steuerpflichtigen fest, die weder in der Gemeinschaft ansässig sind, noch für Steuerzwecke in der Gemeinschaft erfasst sein müssen.
- (2) Es obliegt in erster Linie dem Verbrauchsmitgliedstaat zu gewährleisten, dass nicht ansässige Dienstleistungserbringer ihre Verpflichtungen erfüllen. Zu diesem Zweck sind den betreffenden Mitgliedstaaten die Angaben zu übermitteln, die für die Inanspruchnahme der Sonderregelung für elektronische Dienstleistungen gemäß Artikel 26c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁵⁾ erforderlich sind.
- (3) Es ist vorzusehen, dass die für solche Leistungen fällige Mehrwertsteuer auf die Konten überwiesen wird, die von dem Verbrauchsmitgliedstaat bestimmt werden.
- (4) Nach der Richtlinie 77/388/EWG muss ein nicht ansässiger Steuerpflichtiger, der Dienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) letzter Gedankenstrich der Richtlinie erbringt, seinen Kunden, die in der Gemeinschaft ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz haben, die MWSt. in Rechnung stellen, es sei denn, er

hat sich davon vergewissert, dass es sich bei seinen Kunden um Steuerpflichtige handelt. Die Sonderregelung des Artikels 26c der Richtlinie gilt nur für Dienstleistungen, die für nicht steuerpflichtige Personen erbracht werden, die in der Gemeinschaft ansässig sind oder dort ihren Wohnort haben. Es liegt somit auf der Hand, dass nicht ansässige Steuerpflichtige bestimmte Informationen über ihre Kunden benötigen.

- (5) Zu diesem Zweck könnte in den meisten Fällen auf die in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Einrichtung in Form elektronischer Datenbanken zurückgegriffen werden, die ein Verzeichnis der Personen enthalten, denen in jenem Mitgliedstaat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde.
- (6) Daher ist es erforderlich, das gemeinsame System für den Austausch bestimmter Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 ⁽⁶⁾ auszuweiten.
- (7) Die Bestimmungen der Verordnung sollten für einen begrenzten Zeitraum von drei Jahren gelten, der aus praktischen Gründen verlängert werden kann, und die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 sollte daher vorübergehend entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 wird vorübergehend wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Hierzu regelt sie Verfahren für den EDV-gestützten Austausch von für die Mehrwertsteuer relevanten Informationen über innergemeinschaftliche Geschäfte sowie über elektronisch erbrachte Dienstleistungen im Sinne der Sonderregelung des Artikels 26c der Richtlinie 77/388/EWG und auch für den nachfolgenden Informationsaustausch und — soweit von der Sonderregelung erfasste Leistungen betroffen sind — für Überweisungen von Geldbeträgen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.“

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 63.⁽²⁾ ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 202, und Stellungnahme vom 25. April 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. C 116 vom 20.4.2001, S. 59.⁽⁴⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/38/EG.⁽⁶⁾ ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

2. In Artikel 2 Absatz 1 erhält der neunte Gedankenstrich folgenden Wortlaut:

„— ‚innergemeinschaftliche Dienstleistung‘ die Erbringung von Dienstleistungen, die unter Artikel 28b Teile C, D, E oder F der Richtlinie 77/388/EWG fallen;“.

3. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Personen, die an innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Dienstleistungen beteiligt sind, sowie Personen, die Dienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) letzter Gedankenstrich der Richtlinie 77/388/EWG erbringen, eine Bestätigung der Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer einer bestimmten Person erhalten können. Gemäß dem in Artikel 10 genannten Verfahren erbringen die Mitgliedstaaten insbesondere solche Bestätigungen auf elektronischem Wege.“

4. Folgender Titel wird hinzugefügt:

„TITEL III A

Bestimmungen betreffend die Sonderregelung nach Artikel 26c der Richtlinie 77/388/EWG

Artikel 9a

Die nachstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich der in Artikel 26c der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen Sonderregelung. Die Begriffsbestimmungen unter Teil A des genannten Artikels finden im Rahmen dieses Titels ebenfalls Anwendung.

Artikel 9b

(1) Die Angaben nach Artikel 26c Teil B Nummer 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 77/388/EWG, die der nicht ansässige Steuerpflichtige dem Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, bei Aufnahme seiner Tätigkeit zu übermitteln hat, sind elektronisch zu übermitteln. Die technischen Einzelheiten, einschließlich einer einheitlichen elektronischen Mitteilung, werden nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, übermittelt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Angaben des nicht ansässigen Steuerpflichtigen eingegangen sind, diese auf elektronischem Wege an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten. Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten werden auf die gleiche Weise über die zugeteilte Identifikationsnummer informiert. Die technischen Einzelheiten, einschließlich einer einheitlichen elektronischen Mitteilung, mit der diese Angaben zu übermitteln sind, werden nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(3) Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, unterrichtet unverzüglich auf elektronischem Wege die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, wenn ein nicht ansässiger Steuerpflichtiger aus dem Identifikationsregister gestrichen wird.

Artikel 9c

(1) Die Steuererklärung mit den in Artikel 26c Teil B Nummer 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 77/388/EWG genannten Angaben ist elektronisch zu übermitteln. Die technischen Einzelheiten, einschließlich einer einheitlichen elektronischen Mitteilung, werden nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, übermittelt spätestens zehn Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Steuererklärung eingegangen ist, diese Angaben auf elektronischem Wege an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats. Die Mitgliedstaaten, die die Abgabe der Steuererklärung in einer anderen Landeswährung als Euro vorgeschrieben haben, rechnen die Beträge in Euro um; hierfür ist der Umrechnungskurs des letzten Tages des Erklärungszeitraums zu verwenden. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnungskurse, die von der Europäischen Zentralbank für den betreffenden Tag oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgt, veröffentlicht werden. Die technischen Einzelheiten für die Übermittlung dieser Angaben werden nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(3) Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, übermittelt dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung verbraucht wird, auf elektronischem Wege die erforderlichen Angaben, um jede Zahlung der Steuererklärung für das betreffende Quartal zuordnen zu können.

Artikel 9d

Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 finden auch auf Angaben Anwendung, die von dem Staat, in dem die Identifizierung erfolgt, gemäß Artikel 26c Teil B Nummern 2 und 5 der Richtlinie 77/388/EWG gesammelt werden.

Artikel 9e

Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, stellt sicher, dass der vom nicht ansässigen Steuerpflichtigen gezahlte Betrag auf das auf Euro lautende Bankkonto überwiesen wird, das von dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistungen verbraucht werden und dem der Betrag geschuldet wird, bestimmt wurde. Die Mitgliedstaaten, die die Zahlungen in einer anderen Landeswährung als Euro vorgeschrieben haben, rechnen die Beträge in Euro um; hierfür ist der Umrechnungskurs des letzten Tages des Erklärungszeitraums zu verwenden. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnungskurse, die von der Europäischen Zentralbank für den betreffenden Tag oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgt, veröffentlicht werden. Die Überweisung erfolgt spätestens zehn Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Zahlung eingegangen ist.

Wenn der nicht ansässige Steuerpflichtige nicht die gesamte Steuerschuld entrichtet, stellt der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, sicher, dass die Überweisungen an die Verbrauchsmitgliedstaaten entsprechend dem Verhältnis der Steuerschuld in jedem Mitgliedstaat erfolgen. Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, setzt die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistungen verbraucht werden, auf elektronischem Wege hierüber in Kenntnis.

Artikel 9f

(1) Die Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege die jeweiligen Kontonummern für Zahlungen nach Artikel 9e mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auf elektronischem Wege unverzüglich jede Änderung des Normalatzes der MWSt. mit.“

5. In Artikel 13 wird der derzeitige Text zu Absatz 2 unnummeriert, und es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bestehende oder neue Mitteilungs- und Informationsaustauschsysteme, die für den Informationsaustausch nach den Artikeln 9b und 9c notwendig sind, bis zu dem in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/38/EG festgelegten Datum einsatzbereit sind. Die Kommission ist dafür verantwortlich, das ‚Common Communication Network/Common System Interface‘ (CCN/CSI) gegebenenfalls weiterzuentwickeln, wenn dies für den Austausch dieser Informationen unter den Mitgliedstaaten notwendig ist. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, ihre Systeme gegebenenfalls

weiterzuentwickeln, wenn dies für den Austausch dieser Informationen mit Hilfe des CCN/CSI notwendig ist.“

Artikel 2

Artikel 1 gilt für den in Artikel 4 der Richtlinie 2002/38/EG vorgesehenen Zeitraum.

Vor dem 1. Juli 2003 findet kein Informationsaustausch im Rahmen dieser Verordnung statt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

VERORDNUNG (EG) Nr. 793/2002 DER KOMMISSION
vom 14. Mai 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	81,2
	204	32,0
	212	101,5
	999	71,6
0707 00 05	052	102,7
	220	151,4
	628	155,5
	999	136,5
0709 90 70	052	90,5
	999	90,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	72,3
	204	47,9
	212	64,5
	220	56,3
	388	91,2
	600	62,5
	624	77,6
	999	67,5
	0805 50 10	052
388		67,1
528		81,3
999		61,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	29,0
	388	94,1
	400	107,6
	404	89,9
	508	70,6
	512	88,8
	524	74,5
	528	81,2
	720	148,6
	804	101,3
	999	88,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 794/2002 DER KOMMISSION
vom 14. Mai 2002
zur Einstellung der Fischerei auf Schellfisch durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Schellfisch vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Schellfischfänge im ICES-Gebiet VIIb-k, VIII, IX, X COPACE 34.11 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die

Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 20. April 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schellfischfänge im ICES-Gebiet VIIb-k, VIII, IX, X COPACE 34.11 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Schellfisch im ICES-Gebiet VIIb-k, VIII, IX, X COPACE 34.11 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 795/2002 DER KOMMISSION**vom 14. Mai 2002****zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom
12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für
die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom
18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglich-
keiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen
für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in
den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschafts-
schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾
sind für das Jahr 2002 Quoten für Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quoten-
gebundene Bestände zu gewährleisten, muss die
Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zuge-
teilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge
unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft
gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben
die Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIIe (EG-Gewässer)
durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in

Belgien registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote
erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab
dem 20. April 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher,
dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge im ICES-Gebiet VIIe (EG-
Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in
Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2002 zugeteilte
Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Gemeine Seezunge im ICES-Gebiet VIIe (EG-
Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in
Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die
von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung
dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 14. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 796/2002 DER KOMMISSION**vom 6. Mai 2002****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der zusätzlichen Anmerkungen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

(EWG) Nr. 2568/91 gestrichen und einige Fehler in deren Text bereinigt werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35a,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 578/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2042/2001⁽⁶⁾, sind die physikalischen, chemischen und organoleptischen Merkmale von Olivenöl und Oliventresteröl sowie die Verfahren zur Bestimmung dieser Merkmale festgelegt. Seit 1. November 2001 ist in der in Nummer 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten Definition von rohem Oliventrester vorgesehen, dass bestimmtes Öl aus Oliventrester mit Ausnahme bestimmter Merkmale Lampantöl entspricht.
- (2) Um abgepresstes Tresteröl und Lampantöl in Ermangelung eines Analyseparameters zu unterscheiden, empfiehlt es sich, Grenzwerte für den Wachs-, Erythrodiol- und Uvaolgehalt bzw. den Gesamtgehalt an aliphatischen Alkoholen zur Differenzierung dieser Öle unabhängig von der Art ihrer Gewinnung festzusetzen. Hierzu ist ein Verfahren zur Bestimmung des Gesamtgehalts an aliphatischen Alkoholen festzulegen.
- (3) Diese neuen Grenzwerte machen eine Änderung der zusätzlichen Anmerkung Nr. 2 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erforderlich. Bei dieser Gelegenheit können Artikel 5 und Anhang XIV der Verordnung

- (4) Um die Verfahren zur Zubereitung der Fettsäuremethylester für die Analyse der Fettsäurezusammensetzung des Öls zu harmonisieren, erlaubt es die Entwicklung der Analysetechnik anhand des Gehalts an freien Fettsäuren die Anzahl der Analysemethoden in Anhang X B der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 auf zwei zu verringern.
- (5) Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen hat der Internationale Olivenölrat ein neues Verfahren zur Bewertung der organoleptischen Merkmale nativer Olivenöle entwickelt. Dieses Verfahren ist zuverlässiger und einfacher als das bisherige Verfahren nach Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91. Daher ist Letzteres durch das neue Verfahren zu ersetzen.
- (6) Zur Anwendung des neuen Verfahrens zur Bewertung der organoleptischen Merkmale muss für den Fall des Widerspruchs zwischen der angegebenen und der bei der Bewertung durch die Prüfergruppe zugeteilten Kategorie ein Schiedsverfahren vorgesehen werden.
- (7) Um die Bedingungen für die Durchführung der Analysen zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der geografischen Streuung bestimmter Regionen ist es erforderlich, angesichts der Witterungsbedingungen jeder Saison eine unterschiedliche Frist für die Übersendung der Proben nach ihrer Entnahme an das Laboratorium vorzusehen. Für die Einstufung der Öle ist vorzusehen, dass die Analyseergebnisse mit den Grenzwerten der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 verglichen werden, bei denen die Reproduktions- und Vergleichsmargen der verwendeten Analysemethoden bereits berücksichtigt sind.
- (8) Um eine Anpassung an die neuen Bestimmungen und die Schaffung der dazu erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen, ist zur Vermeidung von Handelsstörungen der Beginn der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Änderungen bis zum 1. September 2002 zu verschieben und eine Ausnahme für Oliven- und Oliventresteröl vorzusehen, das vor diesem Datum für den Einzelhandel abgefüllt wurde.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 97 vom 13.4.2002, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 276 vom 19.10.2001, S. 8.

- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette und des Ausschusses für den Zollkodex in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1

a) erhält der dritte Gedankenstrich folgenden Wortlaut:

„— Wachsgehalt nach dem Verfahren des Anhangs IV;“

b) wird ein Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

„— Gehalt an aliphatischen Alkoholen nach dem Verfahren des Anhangs XIX.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung der organoleptischen Merkmale nativer Olivenöle durch die einzelstaatlichen Behörden oder ihre Vertreter wird von durch die Mitgliedstaaten zugelassenen Prüfergruppen vorgenommen.

Die organoleptischen Merkmale eines in Unterabsatz 1 genannten Olivenöls werden als mit der deklarierten Olivenölkategorie übereinstimmend angesehen, wenn eine von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassene Prüfergruppe die diesbezügliche Einstufung bestätigt.

Bestätigt die zugelassene Prüfergruppe die organoleptischen Merkmale der deklarierten Olivenölkategorie nicht, so fordern die einzelstaatlichen Behörden oder ihre Vertreter auf Antrag des Betroffenen zwei Gegenanalysen anderer zugelassener Prüfergruppen an, von denen mindestens eine von einer Prüfergruppe vorgenommen wird, die von dem betreffenden Erzeugermitgliedstaat zugelassen wurde. Die fraglichen Merkmale gelten als mit den deklarierten Merkmalen konform, wenn zwei Gegenanalysen die deklarierte Einstufung bestätigen. Im gegenteiligen Fall sind — unbeschadet der fälligen Sanktionen — die Kosten für die Gegenanalysen vom Betroffenen zu tragen.“

3. Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Bestimmungen der Norm EN ISO 5555 und des Kapitels 6 der Norm EN ISO 661 werden die Proben unverzüglich vor Licht und starker Hitze geschützt sowie

— in den Monaten Oktober bis Mai spätestens am zehnten Arbeitstag nach der Probenahme und

— in den Monaten Juni bis September spätestens am fünften Arbeitstag nach der Probenahme

zur Analyse in das Laboratorium geschickt.“

4. In Artikel 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der nach einem der Verfahren in Absatz 1 vorgenommenen Bestimmung der Merkmale der Öle werden die Analyseergebnisse direkt mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Grenzwerten verglichen.“

5. Die Artikel 3 und 3a werden gestrichen.

6. Artikel 3b wird zu Artikel 3.

7. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Beurteilung und Kontrolle der organoleptischen Merkmale durch die einzelstaatlichen Behörden oder ihre Vertreter können die Mitgliedstaaten Prüfergruppen zulassen.

Die Zulassungsbedingungen werden von den Mitgliedstaaten so festgelegt, dass insbesondere gewährleistet ist, dass

— die Bedingungen gemäß Anhang XII Nummer 4 erfüllt sind;

— der Leiter der Prüfergruppe in einem Institut und unter Bedingungen geschult wird, die vom Mitgliedstaat zu diesem Zweck anerkannt sind;

— die Zulassung von den Ergebnissen abhängig gemacht wird, die die Gruppe im Rahmen eines vom Mitgliedstaat jährlich festgelegten Kontrollprogramms erzielt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der zugelassenen Prüfergruppen und die nach Maßgabe dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen mit.“

8. Artikel 5 wird gestrichen.

9. Die Anhänge werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Die zusätzliche Anmerkung Nr. 2 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt B.I erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Gehalt an Wachs höchstens 300 mg/kg.“

2. Im Abschnitt B.I erhält Buchstabe g) Nummer 4 folgende Fassung:

„4. organoleptische Merkmale mit einem Fehlermedian über 6 gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91.“

3. Im Abschnitt B.II erhält Buchstabe g) folgende Fassung:

„g) organoleptische Merkmale mit einem Fehlermedian über 6 gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91.“

4. Im Abschnitt D erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol über 4,5 %“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Bei Oliven- und Oliventresterölen in Abfüllungen für den Einzelhandel findet sie ab 1. September 2002 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Im Inhaltsverzeichnis der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 2568/91 wird
 - a) der Titel: Anhang XIV: Zusätzliche Anmerkungen 2, 3, und 4 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur gestrichen;
 - b) der Titel: Anhang XIX: Bestimmung des Gehalts an aliphatischen Alkoholen angefügt.
2. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

MERKMALE VON OLIVENÖLEN

Kategorie	Gehalt an freien Fettsäuren (%) (*)	Peroxidzahl mEq O ₂ /kg (*)	Halogenierte Lösungsmittel mg/kg (*) (1)	Wachse mg/kg (**)	Gesättigte Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride (%)	Stigmastadiene mg/kg (2)	ECN42-Differenz zwischen HPLC-Meßwert und theoretischer Berechnung	K ₂₃₂ (*)	K ₂₇₀ (*)	K ₂₇₀ nach Behandlung mit Aluminium (3)	Delta-K (*)	Sensorische Prüfung Fehlermedian (Md) (*)	Sensorische Prüfung Fruchtigkeitsmedian (Mf) (*)
1. Natives Olivenöl extra	≤ 1,0	≤ 20	≤ 0,20	≤ 250	≤ 1,3	≤ 0,15	≤ 0,2	≤ 2,50	≤ 0,20	≤ 0,10	≤ 0,01	Md = 0	Mf > 0
2. Natives Olivenöl	≤ 2,0	≤ 20	≤ 0,20	≤ 250	≤ 1,3	≤ 0,15	≤ 0,2	≤ 2,60	≤ 0,25	≤ 0,10	≤ 0,01	Md ≤ 2,5	Mf > 0
3. Gewöhnliches natives Olivenöl	≤ 3,3	≤ 20	≤ 0,20	≤ 250	≤ 1,3	≤ 0,15	≤ 0,2	≤ 2,60	≤ 0,25	≤ 0,10	≤ 0,01	Md ≤ 6,0 (4)	—
4. Lampantöl	> 3,3	> 20	> 0,20	≤ 300 (5)	≤ 1,3	≤ 0,50	≤ 0,3	≤ 3,70	> 0,25	≤ 0,11	—	Md > 6	—
5. Raffiniertes Olivenöl	≤ 0,5	≤ 5	≤ 0,20	≤ 350	≤ 1,5	—	≤ 0,3	≤ 3,40	≤ 1,20	—	≤ 0,16	—	—
6. Olivenöl	≤ 1,5	≤ 15	≤ 0,20	≤ 350	≤ 1,5	—	≤ 0,3	≤ 3,30	≤ 1,00	—	≤ 0,13	—	—
7. Rohes Oliventresteröl	> 0,5 (**)	—	—	> 350 (6)	≤ 1,8	—	≤ 0,6	—	—	—	—	—	—
8. Raffiniertes Oliventresteröl	≤ 0,5	≤ 5	≤ 0,20	> 350	≤ 2,0	—	≤ 0,5	≤ 5,50	≤ 2,50	—	≤ 0,25	—	—
9. Oliventresteröl	≤ 1,5	≤ 15	≤ 0,20	> 350	≤ 2,0	—	≤ 0,5	≤ 5,30	≤ 2,00	—	≤ 0,20	—	—

(1) Höchstgehalt für die Summe aller halogenierten Verbindungen bei Nachweis mittels Elektroneneinfang-Detektor.

Für jede einzelne Verbindung beträgt der Höchstgehalt 0,10 mg/kg.

(2) Summe der mittels Kapillarsäule (nicht) abtrennbaren Isomere.

(3) Zur Bestimmung des Vorhandenseins raffinierter Öle muss der Wert K₂₇₀ sofern er den Grenzwert für die entsprechende Kategorie überschreitet, nach Behandlung mit Aluminiumoxid bestimmt werden.

(4) Wenn der Fruchtigkeitsmedian gleich 0 ist, darf der Fehlermedian höchstens 2,5 betragen.

(5) Öl mit einem Wachsgesamtgehalt zwischen 300 und 350 mg/kg wird als Lampantöl eingestuft, wenn der Gesamtgehalt an aliphatischen Alkoholen höchstens 350 mg/kg oder der Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 3,5 % beträgt.

(6) Öl mit einem Wachsgesamtgehalt zwischen 300 und 350 mg/kg wird als rohes Oliventresteröl eingestuft, wenn der Gesamtgehalt an aliphatischen Alkoholen über 350 mg/kg und der Gehalt an Erythrodiol und Uvaol über 3,5 % beträgt.

Kategorie	Gehalt an						Summe trans-Isomere Ölsäure (%)	Summe trans-Isomere Linol- und Linolensäure (%)	Cholesterin (%)	Brassicasterin (%)	Campesterin (%)	Stigmasterin (%)	Beta-Sitosterin (%) ⁽¹⁾	Delta-7-Stigmasterin (%)	Sterine insgesamt (mg/kg)	Erythrodiol und Uvaol (%) ^(**)
	Myristinsäure (%)	Linolensäure (%)	Arachinsäure (%)	Eicosensäure (%)	Behensäure (%)	Lignocerin-säure (%)										
1. Natives Olivenöl extra	≤ 0,05	≤ 0,9	≤ 0,6	≤ 0,4	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 0,05	≤ 0,05	≤ 0,5	≤ 0,1	≤ 4,0	< Camp.	≥ 93,0	≤ 0,5	≥ 1 000	≤ 4,5
2. Natives Olivenöl	≤ 0,05	≤ 0,9	≤ 0,6	≤ 0,4	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 0,05	≤ 0,05	≤ 0,5	≤ 0,1	≤ 4,0	< Camp.	≥ 93,0	≤ 0,5	≥ 1 000	≤ 4,5
3. Gewöhnliches natives Olivenöl	≤ 0,05	≤ 0,9	≤ 0,6	≤ 0,4	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 0,05	≤ 0,05	≤ 0,5	≤ 0,1	≤ 4,0	< Camp.	≥ 93,0	≤ 0,5	≥ 1 000	≤ 4,5
4. Lampantöl	≤ 0,05	≤ 0,9	≤ 0,6	≤ 0,4	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 0,10	≤ 0,10	≤ 0,5	≤ 0,1	≤ 4,0	—	≥ 93,0	≤ 0,5	≥ 1 000	≤ 4,5 ⁽²⁾
5. Raffiniertes Olivenöl	≤ 0,05	≤ 0,9	≤ 0,6	≤ 0,4	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 0,20	≤ 0,30	≤ 0,5	≤ 0,1	≤ 4,0	< Camp.	≥ 93,0	≤ 0,5	≥ 1 000	≤ 4,5
6. Olivenöl	≤ 0,05	≤ 0,9	≤ 0,6	≤ 0,4	≤ 0,2	≤ 0,2	≤ 0,20	≤ 0,30	≤ 0,5	≤ 0,1	≤ 4,0	< Camp.	≥ 93,0	≤ 0,5	≥ 1 000	≤ 4,5
7. Rohes Oliventresteröl	≤ 0,05	≤ 0,9	≤ 0,6	≤ 0,4	≤ 0,3	≤ 0,2	≤ 0,20	≤ 0,10	≤ 0,5	≤ 0,2	≤ 4,0	—	≥ 93,0	≤ 0,5	≥ 2 500	> 4,5 ⁽³⁾
8. Raffiniertes Oliventresteröl	≤ 0,05	≤ 0,9	≤ 0,6	≤ 0,4	≤ 0,3	≤ 0,2	≤ 0,40	≤ 0,35	≤ 0,5	≤ 0,2	≤ 4,0	< Camp.	≥ 93,0	≤ 0,5	≥ 1 800	> 4,5
9. Oliventresteröl	≤ 0,05	≤ 0,9	≤ 0,6	≤ 0,4	≤ 0,3	≤ 0,2	≤ 0,40	≤ 0,35	≤ 0,5	≤ 0,2	≤ 4,0	< Camp.	≥ 93,0	≤ 0,5	≥ 1 600	> 4,5

⁽¹⁾ Summe aus Delta-5,23-Stigmastadienol, Clerosterin, Beta-Sitosterin, Sitostanol, Delta-5-Avenasterin und Delta-5,24-Stigmastadienol.

⁽²⁾ Öl mit einem Wachsgehalt zwischen 300 und 350 mg/kg wird als Lampantöl eingestuft, wenn der Gesamtgehalt an aliphatischen Alkoholen höchstens 350 mg/kg oder der Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 3,5 % beträgt.

⁽³⁾ Öl mit einem Wachsgehalt zwischen 300 und 350 mg/kg wird als rohes Oliventresteröl eingestuft, wenn der Gesamtgehalt an aliphatischen Alkoholen über 350 mg/kg und der Gehalt an Erythrodiol und Uvaol über 3,5 % beträgt.

Anmerkungen:

- a) Die Analyseergebnisse müssen bis auf die gleiche Zahl von Stellen hinter dem Komma angegeben werden wie die für jedes Merkmal vorgesehenen Werte. Beträgt die nächstfolgende Dezimalstelle über 4, so ist die angegebene letzte Stelle hinter dem Komma aufzurunden.
- b) Auch wenn nur ein einziges Merkmal nicht mit dem vorgeschriebenen Grenzwert übereinstimmt, muss das Öl einer anderen Kategorie zugeordnet oder als nicht seinen Reinheitskriterien entsprechend erklärt werden.
- c) Die mit Sternchen (*), gekennzeichneten Ölqualitätsmerkmale bedeuten:
 — im Falle von Lampantöl, dass die betreffenden Grenzwerte (außer K₂₃₂) nicht alle gleichzeitig erfüllt werden müssen;
 — im Falle anderer nativer Olivenöle, dass die Nichterfüllung des Grenzwerts auch nur eines einzigen Merkmals eine Umstufung innerhalb der Kategorien der nativen Olivenöle zur Folge hat.
- d) Die mit zwei Sternchen (**) gekennzeichneten Merkmale bedeuten im Fall der betreffenden Oliventresteröle, dass die jeweiligen Grenzwerte nicht alle gleichzeitig erfüllt werden müssen.“

3. Anhang X B erhält folgende Fassung:

„ANHANG X B

ZUBEREITUNG DER FETTSÄUREMETHYLESTER VON OLIVENÖL UND OLIVENTRESTERÖL

Zur Zubereitung der Fettsäuremethylester von Olivenöl und Oliventresteröl werden die zwei folgenden Methoden empfohlen:

Methode A: Umesterung mit kalter methanolischer Kaliumhydroxidlösung;

Methode B: Methylierung durch Erhitzen mit methanolischer Natriummethylatlösung und nachfolgender Veresterung in saurem Medium.

Die Wahl der Methode hängt von dem zu bestimmenden Analyseparameter und der betreffenden Ölkategorie ab:

a) Bestimmung der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem theoretischen Triglycerid-Gehalt bei ECN42 (Δ ECN42):

— Die Methode A wird bei Ölproben aller Kategorien nach Reinigung über eine Kieselgelsäule angewandt.

b) Bestimmung der Zusammensetzung der Fettsäuren:

— Die Methode A wird bei Ölproben folgender Kategorien direkt angewandt:

— native Olivenöle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren unter 3,3 %,

— raffiniertes Olivenöl,

— Olivenöl (Mischung von nativem Olivenöl und raffiniertem Olivenöl),

— raffiniertes Oliventresteröl,

— Oliventresteröl (Mischung von nativem Olivenöl und raffiniertem Oliventresteröl);

— die Methode B wird bei Ölproben folgender Kategorien direkt angewandt:

— natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren über 3,3 %,

— rohes Oliventresteröl.

c) Bestimmung der Fettsäuren von trans-Isomeren:

— Die Methode A wird bei Ölproben folgender Kategorien direkt angewandt:

— native Olivenöle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren unter 3,3 %,

— raffiniertes Olivenöl,

— Olivenöl (Mischung von nativem Olivenöl und raffiniertem Olivenöl);

— raffiniertes Oliventresteröl,

— Oliventresteröl (Mischung von nativem Olivenöl und raffiniertem Oliventresteröl);

— die Methode A wird bei Ölproben folgender Kategorien nach Reinigung über eine Kieselgelsäule angewandt:

— natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren über 3,3 %,

— rohes Oliventresteröl.

REINIGUNG DER ÖLPROBEN

Die Ölproben werden nötigenfalls über eine Kieselgelsäule mit einem Hexan-Diethylether-Gemisch (87:13 v/v) als Elutionslösung nach der Methode IUPAC 2.507 gereinigt.

Als alternatives Verfahren ist die Festphasenextraktion an Kieselgelkartuschen möglich. In einen Elutionsapparat unter Vakuum eine Kieselgelkartusche (1 g, 6 ml) geben und mit 6 ml Hexan waschen. Das Vakuum unterbrechen, damit die Säule nicht austrocknet. In die Säule eine Lösung von etwa 0,12 g Öl in 0,5 ml Hexan geben und das Vakuum wieder herstellen, bis die Lösung in das Kieselgel eingedrungen ist, dann mit 10 ml Hexan/Diethylether (87:13 v/v) unter Vakuum eluieren. Das gesamte Eluat homogenisieren und in zwei gleiche Teile teilen. Einen Teil an einem Rotationsverdampfer unter reduziertem Druck bei Zimmertemperatur bis zur Trockne abrotieren. Den Rückstand in 1 ml Heptan lösen. Die Lösung ist nun zur gaschromatographischen Analyse der Fettsäuren bereit. Zur Analyse der Triglyceride mit HPLC gegebenenfalls den übrigen Teil einrotieren und den Rückstand in 1 ml Aceton lösen.

METHODEN ZUR ZUBEREITUNG DER FETTSÄUREMETHYLESTER

1. **Methode A: Umesterung mit kalter methanolischer Kaliumhydroxidlösung**

1.1. **Anwendung**

Diese schnelle Methode wird bei Olivenöl und Oliventresteröl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren unter 3,3 % angewandt. Die freien Fettsäuren werden durch das Kaliumhydroxid nicht verestert. Die Ethylester der Fettsäuren werden langsamer umgeestert als die Glyceridester und möglicherweise nur teilweise methyliert.

1.2. Prinzip

Die Methylester bilden sich durch Umesterung in einer methanolischen Kaliumhydroxidlösung als Zwischenprodukte vor der Verseifung (Nummer 5 der Methode ISO 5509:2000 und der Methode IUPAC 2.301).

1.3. Reagenzien

Methanol mit höchstens 0,5 % (m/m) Wassergehalt,

Heptan für die Chromatographie,

Kaliumhydroxid, ca. 2 N methanolische Lösung: 11,2 g Kaliumhydroxid in 100 ml Methanol lösen.

1.4. Geräte

5-ml-Reaktionsgefäße mit Schraubverschluss/PTFE-Dichtung,

graduierte oder automatische Pipetten, 2 und 0,2 ml.

1.5. Verfahren

In ein 5-ml-Reaktionsgefäß mit Schraubverschluss etwa 0,1 g Ölprobe einwiegen, 2 ml Heptan zufügen und schütteln. 0,2 ml der 2 N methanolischen Kaliumhydroxidlösung zugeben, fest verschließen und 30 Sekunden kräftig schütteln. Absetzen lassen, bis sich der obere Teil der Lösung geklärt hat. Die obere Phase (mit den Methylestern) abdekantieren. Die Heptanlösung ist bereit zur Injektion in den Chromatographen. Es wird empfohlen, die Lösung bis zur chromatographischen Analyse im Kühlschrank und nicht länger als 12 Stunden aufzubewahren.

2. Methode B: Methylierung durch Erhitzen mit methanolischer Natriummethylatlösung und nachfolgender Veresterung in saurem Medium**2.1. Anwendung**

Diese Methode wird bei Olivenöl und Oliventresteröl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren über 3,3 % angewandt.

2.2. Prinzip

Neutralisierung der freien Fettsäuren und alkalische Methanolyse der Glyceride mit nachfolgender Veresterung der Fettsäuren in saurem Medium (Nummer 4.2 der Methode IUPAC 2.301).

2.3. Reagenzien

— Heptan für die Chromatographie,

— Methanol mit höchstens 0,05 % (m/m) Wassergehalt,

— Natriummethylat, 0,2 N methanolische Lösung: 5 g Natrium in 1 000 ml Methanol lösen (kann aus käuflichen Lösungen hergestellt werden),

— Phenolphthalein, 0,2%ige methanolische Lösung,

— Schwefelsäure, 1 N in methanolischer Lösung: 3 ml 96%ige Schwefelsäure in 100 ml Methanol geben,

— gesättigte Natriumchloridlösung in Wasser.

2.4. Geräte

— 50-ml-Stehkolben, langer enger Hals mit Schliff,

— Rückflusskühler, Mantellänge 1 m mit Schliff, passend zum Stehkolben,

— Siedesteine/-perlen,

— Glastrichter.

2.5. Verfahren

In einen 50-ml-Stehkolben mit Schliff 0,25 g Ölprobe geben. Mit Hilfe eines Trichters 10 ml der 0,2 N methanolischen Natriummethylatlösung und Siedeperlen hinzufügen. Den Rückflusskühler anbringen, schütteln und zum Sieden bringen. Die Lösung muss nach etwa 10 Minuten klar werden, die Reaktion ist praktisch nach 15 Minuten abgeschlossen. Den Kolben von der Wärmequelle nehmen, die Beendigung des Rückflusses abwarten, den Kühler abnehmen und zwei Tropfen Phenolphthaleinlösung zugeben. Einige ml 1N Schwefelsäure in die Lösung geben, bis sie farblos wird, und dann nochmals 1 ml zugeben. Den Kühler anschließen und erneut zum Sieden bringen. Nach etwa 20 Minuten den Kolben von der Wärmequelle nehmen und unter fließendem Wasser abkühlen. Den Kühler abnehmen, 20 ml gesättigte Natriumchloridlösung zugeben und schütteln. 5 ml Heptan zufügen, den Kolben verschließen und 15 Sekunden kräftig schütteln.

Bis zur vollständigen Trennung der beiden Phasen absetzen lassen. Nochmals einen Teil der gesättigten Natriumchloridlösung zugeben, bis die wässrige Phase den unteren Rand des Kolbenhalses erreicht. Die obere Schicht, die sich im Hals des Kolbens befindet, enthält die Methylester. Die Lösung ist bereit zum Einspritzen in den Gaschromatographen.

Vorsicht: Die Methylierung mit Methode B unter eingeschaltetem Abzug durchführen!

2.6. Alternativen zur Methylierung nach Methode B

2.6.1. Methode C

2.6.1.1. Prinzip

Das zu analysierende Fett wird mit methanolischer Salzsäurelösung in einer verschlossenen Ampulle bei 100 °C umgesetzt.

2.6.1.2. Geräte

- Dickwandige Glasampulle mit ca. 5 ml Inhalt (Länge 40-45 mm, Durchmesser 14-16 mm),
- 1- und 2-ml-Messpipetten.

2.6.1.3. Reagenzien

Salzsäurelösung in 2 % Methanol, aus gasförmiger Salzsäure und wasserfreiem Methanol hergestellt (Anmerkung 1),

Hexan für die Chromatografie.

Anmerkung 1: Dazu können käufliche Salzsäure-Methanolösungen verwendet werden. Im Labor lassen sich kleinere Mengen gasförmiger Salzsäure leicht herstellen, indem man in eine käufliche Salzsäure ($p = 1,18$) etwas konzentrierte Schwefelsäure ($p = 1,84$) eintropfen lässt. Da die freigesetzte Salzsäure sehr schnell vom Methanol absorbiert wird, sind beim Lösen die nötigen Vorkehrungen zu treffen (z. B. indem man das Gas umgekehrt durch einen kleinen Trichter einleitet, dessen Rand die Oberfläche des Methanols berührt). Größere Mengen Salzsäure-Methanolösung lassen sich auf Vorrat herstellen, da sie in dunklen Glasflaschen mit Glasstöpsel haltbar ist. Dieses Reagenz kann auch durch Lösung von Acetylchlorid in wasserfreiem Methanol hergestellt werden.

2.6.1.4. Verfahren

- In die Ampulle 0,2 g der über Natriumsulfat getrockneten und filtrierten Ölprobe geben, 2 ml der Salzsäure-Methanolösung zufügen und die Ampulle schließen.
- Die Ampulle 40 Minuten in ein Wasserbad von 100 °C tauchen.
- Unter fließendem Wasser abkühlen, öffnen, 2 ml destilliertes Wasser und 1 ml Hexan zugeben.
- Zentrifugieren und die gebrauchsfertige Hexanphase abnehmen.

2.6.2. Methode D

2.6.2.1. Prinzip

Das zu analysierende Fett wird unter Rückfluss mit einem Gemisch aus Methanol, Hexan und Schwefelsäure erhitzt. Die dabei entstehenden Methylester werden mit Petrolether extrahiert.

2.6.2.2. Geräte

- Reaktionsgefäß, ca. 20 ml Inhalt, Rückflusskühler von ca. 1 m Länge mit Schliff,
- 5-ml-Messpipette,
- 50-ml-Scheidetrichter,
- 10- und 25-ml-Messbecher,
- 15-ml-Reaktionsgefäß mit konischem Boden.

2.6.2.3. Reagenzien

- Methylierungsreagenz: wasserfreies Methanol, Hexan und Schwefelsäure ($p=1,84$) im Verhältnis 75:25:1 (v/v/v),

- Petrolether, 40-60 °C,
- wasserfreies Natriumsulfat.

2.6.2.4. Verfahren

In das 20-ml-Reaktionsgefäß 0,1 g Ölprobe geben und 5 ml Methylierungsreagenz zufügen.

Rückflusskühler anbringen und im siedenden Wasserbad 30 Minuten erhitzen (Anmerkung 2).

Die Mischung quantitativ mit 10 ml destilliertem Wasser und 10 ml Petrolether in einen 50-ml-Scheidetrichter umfüllen. Kräftig schütteln und die Phasen absetzen lassen. Die wässrige Schicht ablaufen lassen und die Petroletherschicht zweimal mit je 20 ml destilliertem Wasser waschen. In den Scheidetrichter eine kleine Menge wasserfreies Natriumsulfat geben, schütteln, einige Minuten stehen lassen und filtrieren. Das Filtrat in das 15-ml-Reaktionsgefäß mit konischem Boden geben.

Das Lösungsmittel im Wasserbad unter Einleiten von Stickstoff abdampfen.

Anmerkung 2: Zur Kontrolle des Siedevorgangs einen Glasstab in das Reaktionsgefäß stellen und die Temperatur nicht über 90 °C ansteigen lassen.

3. Präzisionsparameter

Die statistische Auswertung der Präzision der Methoden A und B wurde vom Internationalen Olivenölrat in seiner Methode COI/T.20/Dok.Nr.24 veröffentlicht.

EMPFEHLUNGEN ZUR GASCHROMATOGRAPHISCHEN ANALYSE DER FETTSÄUREESTER VON OLIVENÖL UND OLIVENTRESTERÖL

1. Verfahren

Die gaschromatographische Analyse der Fettsäureester in Heptan erfolgt nach der Norm ISO 5508 mit einer Kapillarsäule (Länge 50 m, Innendurchmesser 0,25 oder 0,32 mm), beschichtet mit einer Cyanopropylsilykonphase, die zur Bestimmung der trans-Isomere von Fettsäuren angegeben ist (COI/T.20/Dok.Nr.17).

Schaubild 1 zeigt das typische chromatographische Profil eines Oliventrestereöls mit Fettsäuremethyl- und -ethylestern sowie trans-Isomeren von Methylestern.

2. Berechnungen

2.1. Bei der Berechnung der Fettsäurezusammensetzung und Δ ECN42 werden alle folgenden Fettsäuren berücksichtigt:

Myristinsäure (C14:0);

Palmititinsäure (C16:0), Summe der den Methyl- und Ethylestern entsprechenden Peakflächen;

Palmitoleinsäure (C16:1), Summe der den ω 9- und ω 7-Isomeren der Methylester entsprechenden Peakflächen;

Heptadecansäure/Margarinsäure (C17:0);

Heptadecensäure (C17:1);

Stearinsäure (C18:0);

Ölsäure (C18:1), Summe der den ω 9- und ω 7-Isomeren der Methylester, den Ethylestern und den trans-Isomeren der Methylester entsprechenden Peakflächen;

Linolsäure (C18:2), Summe der den Methyl- und Ethylestern und den trans-Isomeren der Methylester entsprechenden Peakflächen;

Arachinsäure (C20:0);

Linolensäure (C18:3), Summe der Peakflächen der Methylester und der trans-Isomere der Methylester;

Eicosensäure (C20:1);

Behensäure (C22:0);

Lignocerinsäure (C24:0).

Bei der Berechnung der Gesamtfläche bleibt das Squalen unberücksichtigt.

2.2. Zur Berechnung von trans-C18:1 wird der den Methylestern dieser Fettsäure entsprechende Peak herangezogen. Für die Summe [trans-C18:2 + trans-C18:3] werden alle den trans-Isomeren dieser beiden Fettsäuren entsprechenden Peaks addiert. Die Gesamtfläche berechnet sich aus allen unter 2.1 genannten Peaks (s. COI/T.20/Dok.Nr.17).

Der Prozentsatz der einzelnen Fettsäuren wird nach folgender Formel berechnet:

$$\% X = (\text{Fläche } X \times 100) / (\text{Gesamtfläche})$$

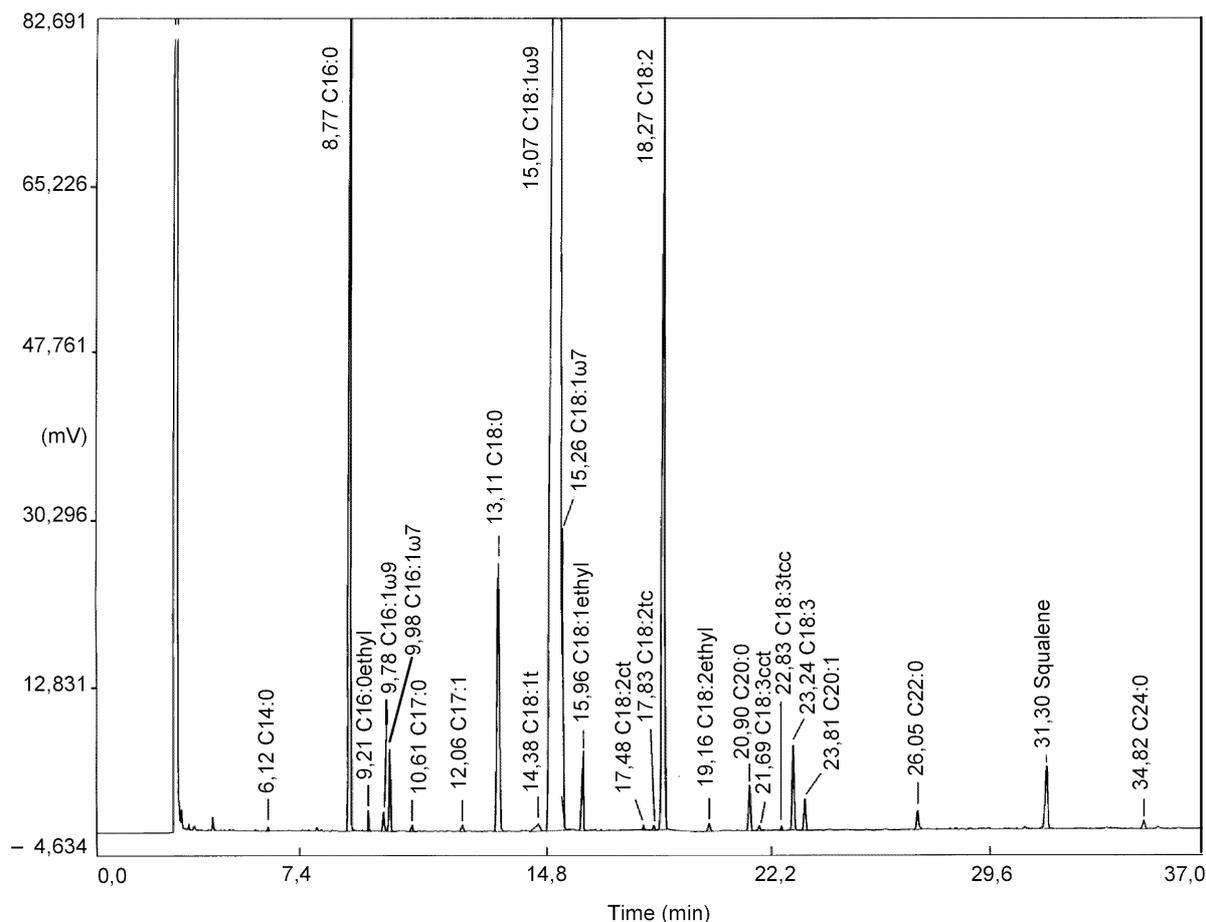


Schaubild 1: Gaschromatogramm eines Oliventresteröls nach der Methode der Kaltmethylierung. Die Peaks entsprechen den Methylestern, soweit nichts anderes angegeben ist.

4. Anhang XII erhält folgende Fassung:

„ANHANG XII

ORGANOLEPTISCHE PRÜFUNG VON NATIVEN OLIVENÖLEN

1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Diese Verfahrensvorschrift dient der Festlegung der Kriterien für die Bewertung der organoleptischen Merkmale von nativen Olivenölen im Sinne von Nummer 1 des Anhangs der Verordnung 136/66/EWG und beschreibt die Methode für ihre diesbezügliche Einstufung.

Die Verfahrensvorschrift gilt nur für die Einstufung nativer Olivenöle entsprechend ihrer Fruchtigkeit und dem Umfang der Mängel, wie sie von einer Gruppe ausgewählter und geschulter Prüfer gemäß Nummer 4 bestimmt werden.

2. ALLGEMEINES

Für die allgemeinen Grundbegriffe, den Prüfraum, die grundlegende Verfahrensweise und das Prüfglas wird empfohlen, sich an die entsprechenden Vorgaben des Internationalen Olivenölrates zu halten.

3. SPEZIFISCHE BEGRIFFE

3.1. Positive Attribute

Fruchtig: Gesamtheit der je Olivensorte und Merkmale eines Öls unmittelbar oder retronasal wahrgenommenen Geruchsempfindungen aus gesunden und frischen, grünen oder reifen Früchten.

Bitter: typischer Geschmack von Öl aus grünen oder grünlichen Oliven.

Scharf: taktil empfundenes Prickeln, typisch für Öle, die zu Beginn des Wirtschaftsjahres hauptsächlich aus noch grünen Oliven gewonnen werden.

3.2. **Negative Attribute**

Stichig: typisches Flavour bei Öl aus Oliven, die sich in einem Zustand fortgeschrittener anaerober Gärung befinden.

Modrig-feucht: typisches Flavour bei Öl aus Oliven mit Schimmel- und Hefepilzbefall wegen mehrtägiger Lagerung der Früchte unter feuchten Bedingungen.

Schlammig: typisches Flavour bei Öl, das mit Dekantier-,Schlämmen' in Becken und Fässern in Kontakt war.

Wein- oder essigartig: typisches Flavour bei bestimmten Ölen, an Wein oder Essig erinnernd und in erster Linie bedingt durch einen Gärungsprozess der Oliven, bei dem Essigsäure, Ethylacetat und Ethanol entstehen.

Metallisch: an Metall erinnerndes Flavour, typisch für Öl, das beim Vermahlen, Schlagen, Pressen oder Lagern lange mit Metallflächen in Kontakt stand.

Ranzig: Flavour von oxidierten Ölen.

Brandig oder erhitzt: typisches Flavour bei Ölen aufgrund einer übermäßigen und/oder zu langen Erwärmung bei der Gewinnung und insbesondere durch unsachgemäße Wärmebehandlung bei Herstellung der Paste.

Heuartig-holz: typisches Flavour bei bestimmten Ölen, das von trockenen Oliven herrührt.

Roh: Bezeichnung für Öl, das im Mund einen dickflüssigen, pastösen Sinneseindruck hinterlässt.

Schmierölartig: Flavour bei Ölen, das an Dieseltreibstoff, Fett oder Mineralöl erinnert.

Fruchtwasserartig: Flavour bei Ölen, das von längerem Kontakt mit Fruchtwasser herrührt.

Lakig: Flavour bei Ölen aus Oliven, die in Salzlake aufbewahrt wurden.

Espartograsartig: typisches Flavour bei Ölen aus Oliven, die mit Hilfe neuer Espartograskörbe gepresst wurden. Dieses Aroma kann in verschiedenen Nuancen auftreten, je nachdem, ob Körbe aus grünem oder trockenem Espartogras verwendet wurden.

Erdig: Flavour bei Ölen, das von anhaftender Erde oder Schlamm ungewaschener Oliven herrührt.

Wurmstichig: Flavour bei Ölen aus Oliven mit starkem Befall von Larven der Olivenfliege (*Bactrocera Oleae*)

Gurkenartig: Flavour bei Ölen, das von zu langem Lagern in luftdichten Behältnissen, insbesondere Weißblechdosen, und dem dadurch entstehenden 2,6-Nonadienal herrührt.

4. PRÜFERGRUPPE

Die Prüfergruppe wird vom Mitgliedstaat benannt und setzt sich aus einem Prüfungsleiter und acht bis zwölf sensorischen Prüfern zusammen. Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 darf die Zahl der Prüfer jedoch weniger als acht betragen.

Der Prüfungsleiter muss über eine solide Ausbildungsgrundlage und über Sach- und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der verschiedenen Öltypen verfügen. Er ist verantwortlich für die Gruppe, ihre Organisation und Tätigkeit, die Vorbereitung, Verschlüsselung und Aufmachung der Proben für die Prüfer sowie für die Erfassung und statistische Auswertung der Daten.

Der Prüfungsleiter wählt die Prüfer aus, überwacht ihre Schulung und kontrolliert ihre Prüfungsleistung um sicherzustellen, dass ihre Urteilsfähigkeit erhalten bleibt.

Die für die organoleptische Bewertung von Olivenöl zuständigen sensorischen Prüfer werden nach ihrer Eignung ausgewählt und geschult, ähnliche Proben voneinander zu unterscheiden und so dem Leitfaden des Internationalen Olivenölrates für die Auswahl, Schulung und Kontrolle qualifizierter sensorischer Prüfer von nativem Olivenöl zu entsprechen.

Die Prüfergruppen müssen sich verpflichten, an den auf nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Ebene vorgesehenen organoleptischen Bewertungen zur regelmäßigen Kontrolle und zur Harmonisierung der Wahrnehmungskriterien teilzunehmen. Sie sind weiter verpflichtet, dem betreffenden Mitgliedstaat jährlich alle Auskünfte über ihre Zusammensetzung und die Zahl der in ihrer Funktion als zugelassene Prüfergruppe durchgeführten Bewertungen mitzuteilen.

5. VERFAHREN FÜR DIE ORGANOLEPTISCHE BEWERTUNG UND EINSTUFUNG VON OLIVENÖL

5.1. **Verwendung der Profilbeschreibung durch den Prüfer**

Die zu verwendende Profilbeschreibung ist in Anlage A dieser Verfahrensvorschrift festgelegt.

Jeder zur Prüfergruppe gehörende Prüfer muss das im Prüfglas befindliche Öl zunächst riechen und dann verkosten⁽¹⁾, um einen Gesamtsinneseindruck aus Geruchs-, Geschmacks-, taktilen und kinästhetischen Empfindungen gewinnen und analysieren zu können. Die Intensität der Wahrnehmung jedes negativen und positiven Attributs ist in der Profilbeschreibung einzutragen.

Werden negative Attribute wahrgenommen, die nicht in der Profilbeschreibung vermerkt sind, so sind diese unter Verwendung der Begriffe gemäß Nummer 3.2 dieser Verfahrensvorschrift, mit denen sie am zutreffendsten beschrieben werden, in der Spalte ‚Sonstige‘ anzugeben.

5.2. **Verwendung der Angaben durch den Prüfungsleiter**

Der Prüfungsleiter sammelt die ausgefüllten Profilbeschreibungen der einzelnen Prüfer, um die zugeteilten Intensitäten zu überprüfen; bei Feststellung einer Anomalie fordert er den Prüfer auf, seine Profilbeschreibung zu überarbeiten und den Prüfversuch erforderlichenfalls zu wiederholen.

Der Prüfungsleiter kann die Angaben der einzelnen Prüfer nach der Methode zur statistischen Berechnung des Medians gemäß Anlage B in einer elektronischen Datenbank erfassen. Die Daten für eine Probe werden anhand einer Matrix aus 10 Spalten, die jeweils den 10 sensorischen Attributen entsprechen, und n Zeilen erfasst, die n Prüfern der Prüfergruppe entsprechen.

Wird in der Spalte ‚Sonstige‘ von mindestens 50 % der Prüfer ein negatives Attribut eingetragen, so muss der Prüfungsleiter den Median dieses Attributs berechnen und die entsprechende Einstufung vornehmen.

Im Falle von Analysen im Rahmen von Konformitätskontrollen oder Gegengutachten muss der Prüfungsleiter die organoleptische Bewertung des Öls im Abstand von mindestens einem Tag dreimal vornehmen lassen; der Median der Attribute wird anhand der Gesamtangaben der Profilbeschreibung der drei Versuche berechnet.

5.3. **Einstufung der Öle**

Das Öl wird entsprechend dem Median der festgestellten Mängel und dem Median des Attributs ‚fruchtig‘ unter den nachstehenden Bezeichnungen eingestuft. Unter Median der Mängel wird der Median des am intensivsten wahrgenommenen negativen Attributs verstanden. Der Wert des robusten Variationskoeffizienten für dieses negative Attribut darf höchstens 20 % betragen.

- a) *Natives Olivenöl extra*: der Median der Mängel ist 0 und der Median des Attributs ‚fruchtig‘ ist größer als 0.
- b) *Natives Olivenöl*: der Median der Mängel ist größer als 0 und kleiner als oder gleich 2,5 und der Median des Attributs ‚fruchtig‘ ist größer als 0.
- c) *Gewöhnliches natives Olivenöl*: der Median der Mängel ist größer als 2,5 und kleiner als oder gleich 6,0 oder der Median der Mängel ist kleiner als oder gleich 2,5 und der Median des Attributs ‚fruchtig‘ ist gleich 0.
- d) *Natives Lampantöl*: der Median der Mängel ist größer als 6,0.

Ab 1. November 2003 werden die Kategorien c) und d) jedoch durch folgende Kategorie ersetzt:

- c) *Lampantöl*: der Median der Mängel ist größer als 2,5 oder der Median der Mängel ist kleiner oder gleich 2,5 und der Median des Attributs ‚fruchtig‘ ist gleich 0.

5.4. **Sonderfälle**

Liegt der Median für ein anderes positives Attribut als ‚fruchtig‘ über 5,0, so vermerkt der Prüfungsleiter dies auf der Analysebescheinigung des Öls.

⁽¹⁾ Der Prüfer kann vom Verkosten absehen, wenn er einige ausgeprägte negative Attribute feststellt; er vermerkt diese außergewöhnlichen Umstände in der Profilbeschreibung.

ANLAGE A

Profilbeschreibung

(zur Verwendung durch den Prüfer)

WAHRNEHMUNG DER MÄNGEL	INTENSITÄT
Stichig	→
Modrig-feucht	→
Weinartig-essigartig	→
Schlammig	→
Mettallisch	→
Ranzig	→
Sonstige (anzugeben)	→

WAHRNEHMUNG DER POSITIVEN ATTRIBUTE	
Fruchtig	→
Bitter	→
Scharf	→

Name des Prüfers

Code-Nr. der Probe

Datum

ANLAGE B

METHODE ZUR BERECHNUNG DES MEDIANS UND DER VERTRAUENSINTERVALLE

Median

$$Me = [P(X < X_m) \leq 1/2 \wedge P(X \leq X_m) \geq 1/2]$$

Der Median ist die reelle Zahl X_m , gekennzeichnet durch die Tatsache, dass die Wahrscheinlichkeit (P), dass die Werte der Verteilung (X) unter dieser Zahl (X_m) liegen, geringer oder gleich 0,5 ist und dass gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit (P), dass die Werte der Verteilung (X) unter dieser Zahl (X_m) liegen oder ihr entsprechen, höher oder gleich 0,5 ist. Nach einer anderen Definition ist der Median das 50. Perzentil einer Zahlenverteilung in steigender Reihenfolge. Mit anderen Worten, der Median entspricht bei einer ungeraden Zahl von Werten in nach ihrer Größe geordneten Folge dem zentralen Wert und bei einer geraden Zahl von Werten dem Durchschnittswert der beiden zentralen Werte.

Robuste Standardabweichung

$$S = \frac{1,25 \text{ IQR}}{1,35 \sqrt{N}}$$

Um einen zuverlässigen Schätzwert für die Variabilität zu erhalten, die sich um den Median bildet, ist der Schätzwert der robusten Standardabweichung nach Stuart und Kendall heranzuziehen. Die Formel der asymptotischen Standardabweichung S hängt ab von N und IQR. N ist die Zahl der Beobachtungen und IQR der Quartilabstand, d. h. der robuste Schätzwert der Variabilität der betreffenden Angaben (der Quartilabstand umfasst genau 50 % der Fälle einer beliebigen Wahrscheinlichkeitsverteilung). Zur Berechnung des Quartilabstands wird die Dimension der Abweichung zwischen dem 75. und 25. Perzentil berechnet.

$$\text{IQR} = 75. \text{ Perzentil} - 25. \text{ Perzentil}$$

Das Perzentil ist der Wert X_{pc} , gekennzeichnet durch die Tatsache, dass die Wahrscheinlichkeit (P), dass die Werte der Verteilung (X) unter X_{pc} liegen, niedriger als ein bestimmtes Hunderstel ist oder ihm entspricht und dass gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit (P), dass die Werte der Verteilung niedriger als X_{pc} sind oder ihm entsprechen, höher als das genannte Hunderstel ist oder ihm entspricht. Das Hunderstel gibt die Fraktion der in Frage kommenden Verteilung an. Im Fall des Medians entspricht sie 50/100.

$$\text{Perzentil} = [P(X < X_{pc}) \leq \frac{n}{100} \wedge P(X \leq X_{pc}) \geq \frac{n}{100}]$$

Mit anderen Worten, das Perzentil ist der Verteilungswert, der einem bestimmten Bereich entspricht, der unter Zugrundelegung der Verteilungs- oder Dichtekurve bestimmt wird. Beispiel: das 25. Perzentil ist der Verteilungswert, der einem Bereich von 0,25 oder 25/100 entspricht.

Robuster Variationskoeffizient in %

$$\text{CVR} = \frac{S}{Me} 100$$

Der CVR ist eine reine Zahl, d. h. ein Wert ohne Dimension, die den Prozentsatz der Variabilität der analysierten Zahlenreihe gemessen am Median Me angibt; daher ist dieser Koeffizient zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitglieder der Prüfergruppe besonders geeignet.

Vertrauensintervalle bei 95 % für den Median

Das Vertrauensintervall (I.C.) von 95 % (der Wert des Fehlers erster Art entspricht 0,05 bzw. 5 %) ist das Intervall, in dem der Median, ausgehend von der Hypothese, dass sich der Versuch unendliche Male wiederholen ließe, schwanken könnte. In der Praxis gibt dieses Intervall das Variabilitätsintervall des Versuchs unter den vorgesehenen operationellen Bedingungen an, in der Annahme, dass der Versuch mehrmals wiederholt werden könnte. Das Intervall ist, wie der CVR, nützlich zur Bewertung der Zuverlässigkeit des Versuchs.

$$\text{I. C. Sup.} = Me + (c.S)$$

$$\text{I. C. Inf.} = Me - (c.S)$$

wobei c, bei einem Vertrauensintervall von 0,95, einem Wert von 1,96 entspricht.

Die Einstufung erfolgt durch Vergleich der Medianwerte mit den gemäß Nummer 5.3 der Verfahrensvorschrift bestimmten Bezugsintervallen. Eine entsprechende Computer-Software gestattet eine visuelle Einstufung in tabellarischer oder grafischer Form.“

5. Anhang XIV wird gestrichen.
6. Folgender Anhang XIX wird angefügt:

„ANHANG XIX

BESTIMMUNG DES GEHALTS AN ALIPHATISCHEN ALKOHOLEN MIT DER KAPILLAR-GASCHROMATOGRAPHIE

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Methode beschreibt ein Verfahren zur Bestimmung der Zusammensetzung und des Gehalts an aliphatischen Alkoholen.

2. PRINZIP DER METHODE

Das Fett wird mit 1-Eicosanol als internem Standard versetzt, mit ethanolischer Kaliumhydroxidlösung verseift und das Unverseifbare mit Ethylether extrahiert. Die Alkoholfraktion wird dünnschichtchromatographisch über basische Kieselgelplatten vom Unverseifbaren abgetrennt. Die aus dem Kieselgel isolierten Alkohole werden in Trimethylsilylether überführt und mit Hilfe der Kapillar-Gaschromatographie untersucht.

3. GERÄTE

- 3.1. Kolben, 250 ml, mit Rückflusskühler und Schliffstopfen,
- 3.2. 500-ml-Scheidetrichter,
- 3.3. Kolben, 250 ml,
- 3.4. komplette Apparatur für die Dünnschichtchromatographie mit Glasplatten 20 × 20 cm,
- 3.5. UV-Lampe, Wellenlänge 366 oder 254 nm,
- 3.6. Mikroliterspritzen, 100 und 500 µl,
- 3.7. Glasfiltertiegel mit Porenfilter G 3 (Porosität 15-40 µm), etwa 2 cm Durchmesser, 5 cm Höhe, mit geeignetem Anschlussstück für die Vakuumfiltration und Schliffmuffe 12/21,
- 3.8. Vakuumflasche, 50 ml, mit Schliffmuffe 12/21, für Glasfiltertiegel (3.7),
- 3.9. 10 ml-Röhrchen mit konischem Boden und dicht schließendem Stopfen,
- 3.10. Gaschromatograph, geeignet für die Verwendung von Kapillarsäulen, mit Splitsystem, bestehend aus:
 - 3.10.1. thermostatisierbarem Säulenofen, einstellbar auf die gewünschte Temperatur mit einer Genauigkeit von ± 1 °C,
 - 3.10.2. temperaturregelbarer Injektionseinrichtung mit Verdampfer aus persilanisiertem Glas,
 - 3.10.3. Flammenionisations-Detektor mit Verstärker,
 - 3.10.4. Integrator mit Schreiber, an Verstärker zu koppeln, Reaktionszeit maximal 1 Sekunde, variabler Papiervorschub,
- 3.11. Kapillarsäule aus Glas oder fused silica, 20-30 m Länge, 0,25-0,32 mm Innendurchmesser, Innenwand belegt mit SE-52 oder SE-54 oder einer gleichwertigen stationären Phase, Schichtdicke 0,10-0,30 µm,
- 3.12. Mikroliterspritze für die Gaschromatographie, 10 µl, mit gehärteter Nadel,
- 3.13. Präzisionswaage mit einer Empfindlichkeit von 1 mg (Anzeigegenauigkeit 0,1 mg).

4. REAGENZIE

- 4.1. Kaliumhydroxid, ethanolische Lösung 2 N: 130 g Kaliumhydroxid (Titer mindestens 85 %) in 200 ml destilliertem Wasser unter Köhlen lösen und mit Ethanol auf 1 Liter auffüllen. Die Lösung ist in gut verschlossenen braunen Glasflaschen aufzubewahren.
- 4.2. Ethylether, analysenrein,
- 4.3. wasserfreies Natriumsulfat, analysenrein,

- 4.4. kieselgelbeschichtete Glasplatten ohne Fluoreszenzindikator, Schichtdicke 0,25 mm (gebrauchsfertig im Handel erhältlich),
- 4.5. Kaliumhydroxid, ethanolische Lösung 0,2 N: 13 g Kaliumhydroxid in 20 ml destilliertem Wasser lösen und mit Ethanol auf 1 l auffüllen,
- 4.6. Benzol für die Chromatographie (siehe 5.2.2),
- 4.7. Aceton für die Chromatographie (siehe 5.2.2),
- 4.8. Hexan für die Chromatographie (siehe 5.2.2),
- 4.9. Ethylether für die Chromatographie (siehe 5.2.2),
- 4.10. Chloroform, analysenrein,
- 4.11. Referenzlösung für die Dünnschichtchromatographie: Cholesterin oder Phytosterole, 5%ige Lösung in Chloroform,
- 4.12. 2',7'-Dichlorfluorescein, 0,2%ige ethanolische Lösung, leicht alkalisch durch Zusatz einiger Tropfen alkoholischer 2-N-Kaliumhydroxid-Lösung,
- 4.13. wasserfreies Pyridin für die Chromatographie,
- 4.14. Hexamethyldisilazan,
- 4.15. Trimethylchlorsilan,
- 4.16. Standardlösung der Trimethylsilylether der aliphatischen Alkohole von C₂₀ bis C₂₈, unmittelbar vor Gebrauch ansetzen aus einer Mischung der reinen Alkohole,
- 4.17. 1-Eicosanol, 0,1%ige Lösung (m/V) in Chloroform (interner Standard),
- 4.18. Trägergas: Wasserstoff oder Helium, rein, für die Gaschromatographie,
- 4.19. Hilfsgase: Stickstoff, rein, für die Gaschromatographie.

5. VERFAHREN

5.1. Herstellung des Unverseifbaren

- 5.1.1. Mit einer 500-Mikroliterspritze so viel von der 0,1%igen 1-Eicosanollösung in Chloroform (4.17) in den 250-ml-Kolben geben, dass die Menge an 1-Eicosanol etwa 10 % des Gehalts an aliphatischen Alkoholen des zur Analyse verwandten aliquoten Teils der Probe entspricht. So werden z. B. für 5 g Olivenöl 250 µl und für Oliventresteröl 1 500 µl der 0,1%igen 1-Eicosanollösung benötigt.

Die Probe im Stickstoffstrom bis zur Trockne eindampfen. In den gleichen Kolben genau 5 g der trockenen und filtrierten Probe einwiegen.

- 5.1.2. Die Probe bei aufgesetztem Rückflusskühler mit 50 ml 2-N-Ethanol-Kaliumhydroxidlösung versetzen, auf dem Wasserbad erhitzen und unter kräftigem Schütteln und schwachem Sieden verseifen (wobei die Lösung klar wird). Die Probe weitere 20 Minuten am Sieden halten und dann durch den Rückflusskühler mit 50 ml destilliertem Wasser versetzen; Rückflusskühler entfernen und den Kolben auf etwa 30 °C abkühlen.
- 5.1.3. Den Kolbeninhalt quantitativ in einen 500-ml-Scheidetrichter überführen, wobei mehrfach mit insgesamt etwa 50 ml destilliertem Wasser nachgespült wird. Die Probe mit etwa 80 ml Ethylether versetzen, 30 Sekunden kräftig schütteln und absetzen lassen (Anmerkung 1).

Die wässrige Phase in einen anderen Scheidetrichter ablassen und dann noch zweimal nach dem gleichen Verfahren mit jeweils 60-70 ml Ethylether extrahieren.

Anmerkung 1: Etwaige Emulsionen können mit Hilfe einer Waschflasche durch Zusatz kleiner Mengen Ethylalkohol oder Methylalkohol zerstört werden.

- 5.1.4. Die Etherauszüge in einem Scheidetrichter vereinigen und mehrmals mit jeweils 50 ml destilliertem Wasser waschen, bis das Waschwasser neutral reagiert.

Das Waschwasser ablassen, die Etherphase mit wasserfreiem Natriumsulfat trocknen und über wasserfreiem Natriumsulfat in einen zuvor gewogenen 250-ml-Kolben filtrieren. Scheidetrichter und Filter mit kleinen Mengen Ethylether nachspülen.

- 5.1.5. Den Ether bis auf wenige Milliliter abdestillieren, den Rückstand unter leichtem Vakuum oder im Stickstoffstrom trocknen, etwa 1/4 Stunde im Trockenschrank bei 100 °C nachtrocknen, im Exsikkator abkühlen lassen und wiegen.

5.2. Abtrennen der Alkoholfraktion

- 5.2.1. Herstellung der basischen Platten: Die Kieselgelplatten (4.4) vollständig ca. 10 Sekunden lang in eine ethanolsche 0,2-N-Kaliumhydroxidlösung (4.5) eintauchen, dann unter einem Abzug 2 Stunden trocknen lassen, anschließend noch für 1 Stunde bei 100 °C in den Trockenschrank gestellt.

Die Platten aus den Trockenschrank nehmen und in einem Exsikkator über Calciumchlorid bis zum Gebrauch aufbewahren. (Derart behandelte Platten müssen innerhalb von 15 Tagen gebraucht werden.)

Anmerkung 2: Bei Verwendung von basischen Kieselgelplatten zur Abtrennung der Alkoholfraktion erübrigt sich die Behandlung des Unverseifbaren mit Aluminiumoxid. Auf diese Weise bleiben sämtliche sauren Verbindungen (Fettsäuren und andere) an der Startlinie. So erhält man eine saubere Trennung der Zone der aliphatischen Alkohole und Terpenalkohole von den Sterinen.

- 5.2.2. Die Entwicklerkammer bis zu einer Höhe von etwa 1 cm mit einem Hexan/Ethylether-Gemisch 65:35 (V/V) beschicken (*).

Die Kammer mit einem geeigneten Deckel verschließen und mindestens eine halbe Stunde stehen lassen, damit sich ein Gleichgewicht zwischen Flüssigkeit und Dampfphase einstellt. An der Innenwand der Kammer können Filterpapierstreifen befestigt werden, die in das Fließmittel eintauchen. Dadurch kann die Laufzeit um ein Drittel verkürzt und eine gleichmäßige Elution der Komponenten erzielt werden.

Anmerkung 3: Um gut reproduzierbare Trennungen zu erzielen, ist das Gemisch jedesmal frisch anzusetzen.

- 5.2.3. Von einer 5%igen Lösung des Unverseifbaren (5.1.5) in Chloroform mit einer 100- μ l-Spritze 0,3 ml als durchgehenden, gleichmäßigen Strich 2 cm vom unteren Plattenrand entfernt auf die Dünnschichtplatte (5.2.1) auftragen. In der Verlängerung der Startlinie werden am Rande 2-3 μ l der Standardlösung der aliphatischen Alkohole (4.11) aufgetragen, um die Alkoholzone nach der Entwicklung identifizieren zu können.

- 5.2.4. Die Platte in die nach 5.2.2 vorbereitete Entwicklerkammer stellen. Die Temperatur der Umgebung sollte 15-20 °C betragen. Die Kammer mit dem Deckel verschließen und die Platte so lange entwickeln, bis die Fließmittelfront bis 1 cm unter den oberen Plattenrand gestiegen ist.

Dann die Platte aus der Entwicklerkammer nehmen und das Lösungsmittel in einem warmen Luftstrom abdampfen oder die Platte eine geraume Zeit unter dem Abzug trocknen lassen.

- 5.2.5. Die Platte vorsichtig und gleichmäßig mit 2',7'-Dichlorfluoresceinlösung besprühen. Die Lage der Zone der aliphatischen Alkohole mit Hilfe des Flecks der Referenzlösung bestimmen. Die Zone der aliphatischen Alkohole und die Zone der unmittelbar darüber liegenden Terpenalkohole werden mit einem schwarzen Stift umrandet.

Anmerkung 4: Da unter den Bedingungen dieses Verfahrens die Terpenalkohole beträchtliche Mengen an aliphatischen Alkoholen enthalten, müssen beide Zonen zusammen erfasst werden.

- 5.2.6. Das in der markierten Zone liegende Kieselgel mit einem Metallspatel abkratzen, fein mahlen und in einen Glasfiltertiegel (3.7) überführen. Mit 10 ml warmem Chloroform versetzen, mit Hilfe des Metallspatels gründlich vermischen und unter Vakuum filtrieren. Das Filtrat in der an den Glasfiltertiegel angeschlossenen Vakuumflasche (3.8) auffangen.

Den Rückstand im Glasfiltertiegel dreimal mit je 10 ml Ethylether waschen und das Filtrat wiederum in der Vakuumflasche auffangen. Das Filtrat bis auf ein Volumen von etwa 4-5 ml eindampfen und den Rest der Lösung in das zuvor gewogene 10-ml-Probenglas (3.9) überführen. Durch vorsichtiges Erhitzen unter einem schwachen Stickstoffstrom bis zur Trockne eindampfen. Mit einigen Tropfen Aceton versetzen, wieder bis zur Trockne eindampfen, etwa 10 Minuten im Trockenschrank auf 105 °C erhitzen, anschließend im Exsikkator abkühlen lassen und wiegen.

Der Rückstand in dem Probengläschen enthält die Fraktion der aliphatischen Alkohole.

5.3. Herstellung der Trimethylsilylether (TMSE)

- 5.3.1. Dem Probengläschen mit der Fraktion der aliphatischen Alkohole je Milligramm aliphatischem Alkohol 50 μ l Silanisierungsreagenz, bestehend aus einem Gemisch aus Pyridin, Hexamethyldisilazan und Trimethylchlorosilan im Verhältnis 9:3:1 (V/V/V) (Anmerkung 5) zusetzen. Dabei darf es nicht zur Aufnahme von Wasser kommen (Anmerkung 6).

Anmerkung 5: Gebrauchsfertige Lösungen sind im Handel erhältlich; daneben gibt es auch andere Silanisierungsreagenzien, wie z. B. N,O-bis-Trimethylsilyltrifluoracetamid + 1 % Trimethylchlorosilan, das mit gleichen Teilen wasserfreiem Pyridin gemischt werden muss.

Anmerkung 6: Die Beobachtung einer leichten Opaleszenz ist normal und bedeutet keine Störung. Die Bildung eines weißen Niederschlags oder der Eindruck einer Rosafärbung sind Anzeichen der Anwesenheit von Feuchtigkeit oder der Zersetzung des Reagens. In diesem Fall ist der Test zu wiederholen.

- 5.3.2. Das Probengläschen verschließen und gründlich, nicht zu stark schütteln, bis sich die aliphatischen Alkohole gelöst haben. Die Probe mindestens 15 Minuten bei Raumtemperatur stehen lassen und dann einige Minuten zentrifugieren. Die klare Lösung kann gaschromatographisch untersucht werden.

(*) Insbesondere in diesem Fall ist zur sauberen Trennung der Zonen ein Benzol/Aceton-Gemisch 95:5 (V/V) als Elutionsmittel zu verwenden.

5.4. Gaschromatographische Analyse

5.4.1. Vorbereiten, Einfahren der Säule

5.4.1.1. Die Säule in den Gaschromatographen einsetzen, wobei das Einlassteil an den mit dem Trennsystem verbundenen Injektor und das Auslassteil an den Detektor angeschlossen wird. Überprüfung des Gaschromatographen auf Dichtigkeit der Gasleitungen, Betriebsbereitschaft des Detektors, des Trennsystems, des Schreibers usw.

5.4.1.2. Wird die Säule zum erstenmal verwendet, ist es ratsam, sie einzufahren. Einen schwachen Gasstrom durch die Säule geben, den Gaschromatographen einschalten und allmählich auf eine Temperatur von mindestens 20 °C über der Arbeitstemperatur (Anmerkung 7) aufheizen. Diese Temperatur mindestens 2 Stunden konstant halten und dann die Analysenbedingungen einstellen (Gasstrom, Split, Zünden der Flamme, Schreiberanschluss, Ofentemperatur, Injektor, Detektor). Eine Empfindlichkeit wählen, die mindestens doppelt so groß ist wie bei der Durchführung der Analyse. Die Grundlinie muss linear verlaufen, ohne Peaks oder Drift. Eine negative Drift ist ein Indiz für einen undichten Anschluss der Säule, eine positive deutet auf mangelhaftes Einfahren der Säule hin.

Anmerkung 7: Die Einfahrtstemperatur muss in jedem Fall 20 °C unter der für die stationäre Phase angegebenen Maximaltemperatur liegen.

5.4.2. Wahl der Arbeitsbedingungen

5.4.2.1. Anhaltspunkte für die Arbeitsbedingungen:

- Säulentemperatur: anfangs isotherm 8 Minuten bei 180 °C, dann stufenweise um 5 °C pro Minute bis auf 260 °C ansteigend, anschließend 15 Minuten bei 260 °C,
- Verdampfertemperatur: 280 °C,
- Detektortemperatur: 290 °C
- Strömungsgeschwindigkeit des Trägergases: Helium 20-35 cm/s; Wasserstoff 30-50 cm/s,
- Splitverhältnis: 1:50 — 1:100,
- Geräteempfindlichkeit: das 4- bis 16fache der Mindestdämpfung,
- Detektorempfindlichkeit: 1-2 mV f. s.,
- Papiervorschub: 30-60 cm/Std.
- Einspritzvolumen: 0,5-1 µl TMSE-Lösung.

Diese Bedingungen können entsprechend den Kenndaten der Säule und des Gaschromatographen derart geändert werden, dass die damit aufgezeichneten Chromatogramme folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Retentionszeit des C₂₆-Alkohols muss 18 ± 5 Minuten betragen;
- der Peak des C₂₂-Alkohols muss bei Olivenöl 80 ± 20 % und bei Samenölen 40 ± 20 % der gesamten Skala erreichen.

5.4.2.2. Zur Überprüfung der vorstehenden Bedingungen werden wiederholt Proben von TMSE-Alkohol-Gemischen eingespritzt und die Arbeitsbedingungen optimiert.

5.4.2.3. Die Parameter für die Peak-Integration sind so zu wählen, dass für die in Betracht kommenden Peaks korrekte Werte erzielt werden.

5.4.3. Durchführung der Analyse

5.4.3.1. Mit der 10-µl-Mikroliterspritze 1 µl Hexan entnehmen, 0,5 µl Luft und anschließend 0,5-1 µl Probenlösung aufziehen; dabei den Kolben der Spritze so weit einziehen, dass die Nadel leer ist. Die Nadel in die Membran des Injektors einführen, nach 1-2 Sekunden schnell einspritzen, dann nach etwa 5 Sekunden die Nadel langsam herausziehen.

5.4.3.2. Das Chromatogramm aufzeichnen, bis alle vorhandenen aliphatischen Alkohole eluiert sind. Die Grundlinie muss stets den vorgeschriebenen Anforderungen (5.4.1.2) genügen.

5.4.4. Identifizierung der Peaks

Die einzelnen Peaks werden anhand der Retentionszeiten und durch Vergleich mit dem unter denselben Bedingungen analysierten TSME-Gemisch der aliphatischen Alkohole identifiziert.

Abbildung 1 zeigt ein Chromatogramm der Alkoholfraktion eines nativen Olivenöls.

5.4.5. Quantitative Bestimmung

5.4.5.1. Die Peakflächen von 1-Eicosanol und der aliphatischen Alkohole C_{22} , C_{24} , C_{26} und C_{28} werden mit Hilfe eines Integrators ermittelt.

5.4.5.2. Der Gehalt an den einzelnen aliphatischen Alkoholen in mg/1 000 g Fett wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Alkohol } x = \frac{A_x \cdot m_s \cdot 1\,000}{A_s \cdot m}$$

Hierin bedeuten:

A_x = Peakfläche des Alkohols x ,

A_s = Peakfläche von 1-Eicosanol,

m_s = zugesetzte Menge 1-Eicosanol in mg,

m = Menge der für die Bestimmung entnommenen Probe in g.

6. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Der Gehalt an den einzelnen aliphatischen Alkoholen wird in mg/1 000 g Fett angegeben und zum ‚Gesamtgehalt an aliphatischen Alkoholen‘ addiert.

ANLAGE

Bestimmung der linearen Strömungsgeschwindigkeit

In den auf Normalbedingungen eingestellten Gaschromatographen werden 1 bis 3 μl Methan (oder Propan) eingespritzt und die von dem Gas benötigte Durchlaufzeit durch die Säule vom Zeitpunkt des Einspritzens bis zum Peak-Austritt (t_M) gemessen.

Die lineare Strömungsgeschwindigkeit in cm/s ist durch die Beziehung L/t_M definiert; dabei ist L die Länge der Säule in cm und t_M die gemessene Zeit in Sekunden.

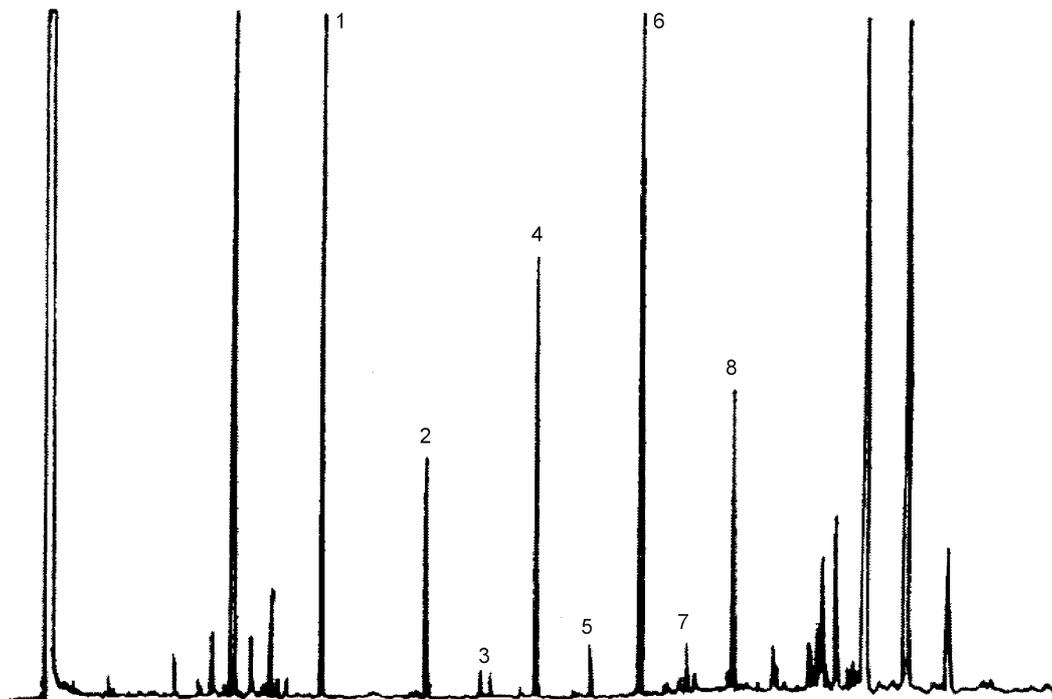


Abbildung 1 — Chromatogramm der Alkoholfraktion eines nativen Olivenöls

1 = Eicosanol	5 = Pentacosanol
2 = Docosanol	6 = Hexacosanol
3 = Tricosanol	7 = Heptacosanol
4 = Tetracosanol	8 = Octacosanol

VERORDNUNG (EG) Nr. 797/2002 DER KOMMISSION**vom 14. Mai 2002****zur Änderung der Anhänge III und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 27/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 ⁽³⁾ die Liste der am 1. Januar 2002 in das GATT 1994 einzubeziehenden Textil- und Bekleidungswaren angenommen.
- (2) Die Volksrepublik China ist der Welthandelsorganisation am 11. Dezember 2001 als Vollmitglied beigetreten. Taiwan wurde am 1. Januar 2002 ein Vollmitglied.
- (3) Das von Taiwan verwendete Ursprungszeugnis und die von Taiwan verwendete Ausfuhrlizenz unterscheiden sich geringfügig von dem allgemein üblichen Formblatt der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93. Die Behörden Taiwans haben Muster vorgelegt.
- (4) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgelegten Flexibilitätsbestimmungen müssen für beide Länder mit dem Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung in Einklang gebracht werden.

- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 ist entsprechend zu ändern.
- (6) Um zu gewährleisten, dass die Gemeinschaft ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt, sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 anzuwenden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Anhang III wird nach Maßgabe des Teils A des Anhangs zu dieser Verordnung geändert.
2. Anhang VIII erhält die Fassung des Teils B des Anhangs zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.

ANHANG

- A. Die folgenden Muster der Ausfuhrlizenz und des Ursprungszeugnisses für Taiwan werden Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 hinzugefügt:

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL	2 No
	3 Quota year Année contingitaire	4 Category number Numéro de catégorie
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT CERTIFICATE (Textile products)	
	6 Country of origin Pays d'origine TAIWAN, R.O.C.	7 Country of destination Pays de destination
8 Place and date of shipment-Means of transport Lieu et date d'embarquement-Moyen de transport	9 Supplementary details Données supplémentaires	
10 Marks and numbers-Number and kind of packages-DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros-Nombre et nature des colis-DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur FOB (2)
	ORIGINAL FOR APPLYING IMPORT LICENCE ONLY	
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY-VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE		
<p>I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Community.</p> <p>Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case No 3 pour la catégorie désignée dans la case No 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté Européenne.</p>		
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)	At-À on-le	
TAIWAN TEXTILE FEDERATION TTF BUILDING 22, AI KUO EAST ROAD TAIPEI, TAIWAN TELEFAX:(02)2392-3855 TELEPHONE:(02)2341-7251 URL:http://www.textiles.org.tw	(Signature)	(Stamp-Cachet)

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight-indiquer le poids net (kg) ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
(2) In the currency of the sale contract-Dans la monnaie du contrat de vente.

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight-indiquer le poids net (kg) ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net
 (2) In the currency of the sale contract-Dans la monnaie du contrat de vente

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	3 Quota year Année contingentaire		4 Category number Numéro de catégorie
CERTIFICATE OF ORIGIN (Textile products)			
	6 Country of origin Pays d'origine TAIWAN, R.O.C.		7 Country of destination Pays de destination
8 Place and date of shipment-Means of transport Lieu et date d'embarquement-Moyen de transport	9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers-Number and kind of packages-DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros-Nombre et nature des colis-DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur FOB (2)	
This certificate shall be invalidated in case of any erasion, strikeover and alteration.			
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY-VISA DE L' AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6. in accordance with the provisions in force in the European Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case No 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté Européenne.			
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays) TAIWAN TEXTILE FEDERATION TTF BUILDING 22, AI KUO EAST ROAD TAIPEI, TAIWAN TELEFAX:(02)2392-3855 TELEPHONE:(02)2341-7251 URL:http://www.textiles.org.tw	At-A on-le (Signature) (Stamp-Cachet)		

B. Anhang VIII der Verordnung (EWG) 3030/93 erhält folgende Fassung:

„ANHANG VIII

GEMÄSS ARTIKEL 7

Flexibilitätsbestimmungen

In der beigefügten Tabelle sind für jedes der in Spalte 1 aufgeführten Lieferländer die Höchstmengen angegeben, die es nach vorheriger Unterrichtung der Kommission zwischen den entsprechenden in Anhang V aufgeführten Höchstmengen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen kann:

- Die im Vorgriff erfolgende Ausnutzung der für das folgende Kontingentsjahr festgesetzten Höchstmenge für eine bestimmte Kategorie ist bis zu dem in Spalte 2 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge für das laufende Jahr zulässig; die betreffenden Mengen werden von den entsprechenden Höchstmengen für das folgende Jahr abgezogen.
- Die Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Menge auf die entsprechende Höchstmenge des folgenden Jahres ist bis zu dem in Spalte 3 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung zulässig.
- Übertragungen von Kategorie 1 auf die Kategorien 2 und 3 sind bis zu dem in Spalte 4 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge, auf die die Übertragung vorgenommen wird, zulässig.
- Übertragungen zwischen den Kategorien 2 und 3 sind bis zu dem in Spalte 5 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge, auf die die Übertragung vorgenommen wird, zulässig.
- Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu dem in Spalte 6 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge, auf die die Übertragung vorgenommen wird, zulässig.
- Übertragungen von einer Kategorie in den Gruppen I, II oder III auf eine Kategorie in den Gruppen II oder III (und gegebenenfalls in der Gruppe IV) sind bis zu dem in Spalte 7 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge, auf die die Übertragung vorgenommen wird, zulässig.

Die kumulative Anwendung der vorstehenden Flexibilitätsbestimmungen darf nicht dazu führen, dass eine Gemeinschaftshöchstmenge für ein bestimmtes Jahr über den in Spalte 8 angegebenen Prozentsatz hinaus erhöht wird.

Die Äquivalenztabelle für die vorstehenden Übertragungen ist in Anhang I enthalten.

Zusätzliche Bedingungen, Möglichkeiten für Übertragungen und Anmerkungen sind Spalte 9 der Tabelle zu entnehmen.

1. Land	2. Ausnutzung im Vorgriff	3. Übertragung	4. Übertragung von Kategorie 1 auf die Kategorien 2 und 3	5. Übertragungen zwischen den Kategorien 2 und 3	6. Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8	7. Übertragungen von den Gruppen I, II, III auf die Gruppen II, III und IV	8. Maximale Erhöhung in jeder Kategorie	9. Zusätzliche Bedingungen
Argentinien	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	Entfällt	Übertragungen von den Kategorien 2 und 3 auf auf Kategorie 1 können bis zu 4 % vorgenommen werden.
Belarus	5 %	7 %	4 %	4 %	4 %	5 %	13,5 %	Im Hinblick auf Spalte 7 können Übertragungen auch von der und auf die Gruppe V erfolgen. Für die Kategorien der Gruppe I beläuft sich die Beschränkung in Spalte 8 auf 13 %.
Brasilien	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	Entfällt	Ferner ist eine Übertragung von 2 % von den Kategorien 2 und 3 auf Kategorie 1 zulässig.
China	1 %	3 %	1 %	4 %	4 %	6 %	Entfällt	Weitere Mengen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 bis zu folgenden Prozentsätzen bewilligt werden: Spalte 2: 5 % Spalte 3: 7 % Im Hinblick auf Spalte 7 dürfen Übertragungen von den Gruppen I, II und III nur auf die Gruppen II und III vorgenommen werden.
Hong Kong	—	—	0 %	4 %	4 %	5 %	Entfällt	Siehe Anlage zu Anhang VIII.
Indien	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	Entfällt	Weitere Mengen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 bis zu 8 000 Tonnen bewilligt werden (2 500 Tonnen je Textilwaren-Kategorie und 3 000 Tonnen je Bekleidungskategorie).
Indonesien	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	Entfällt	
Macau	1 %	2 %	0 %	4 %	4 %	5 %	Entfällt	Weitere Mengen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 bis zu folgenden Prozentsätzen bewilligt werden: Spalte 2: 5 % Spalte 3: 7 %
Malaysia	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	Entfällt	

1. Land	2. Ausnutzung im Vorgriff	3. Übertragung	4. Übertragung von Kategorie 1 auf die Kategorien 2 und 3	5. Übertragungen zwischen den Kategorien 2 und 3	6. Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8	7. Übertragungen von den Gruppen I, II, III auf die Gruppen II, III und IV	8. Maximale Erhöhung in jeder Kategorie	9. Zusätzliche Bedingungen
Pakistan	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	Entfällt	Im Hinblick auf Spalte 4 können Übertragungen auch zwischen den Kategorien 1, 2 und 3 vorgenommen werden. Weitere Mengen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 bis zu 4 000 Tonnen bewilligt werden (2 000 Tonnen je Kategorie).
Peru	5 %	9 %	11 %	11 %	11 %	11 %	Entfällt	Übertragungen zwischen den Kategorien 1, 2 und 3 können bis zu 11 % vorgenommen werden.
Philippinen	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	Entfällt	
Singapur	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	Entfällt	
Südkorea	1 %	2 %	0 %	4 %	4 %	5 %	Entfällt	Weitere Mengen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 bis zu folgenden Prozentsätzen bewilligt werden: Spalte 2: 5 % Spalte 3: 7 %
Sri Lanka	5 %	9 %	11 %	11 %	11 %	11 %	Entfällt	Für die Einfuhren gelten derzeit keine Höchstmengen (siehe Anhang V).
Taiwan	5 %	7 %	0 %	4 %	4 %	5 %	Entfällt	
Tailand	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	Entfällt	
Usbekistan	5 %	7 %	4 %	4 %	4 %	5 %	13,5 %	Im Hinblick auf Spalte 7 können Übertragungen auch von der und auf die Gruppe V vorgenommen werden. Für die Kategorien der Gruppe I beläuft sich die Beschränkung in Spalte 8 auf 13 %.
Vietnam	5 %	7 %	0 %	0 %	7 %	7 %	17 %	Im Hinblick auf Spalte 7 können Übertragungen von den Kategorien der Gruppen I, II, III, IV und V auf die Gruppen II, III, IV und V vorgenommen werden.

Flexibilitätsbestimmungen für die Höchstmengen nach Anhang V Anlage C

1. Land	2. Ausnutzung im Vorgriff	3. Übertragung	4. Übertragungen zwischen den Kategorien 156, 157, 159 und 161	5. Übertragungen zwischen anderen Kategorien	6. Maximale Erhöhung in jeder Kategorie	7. Zusätzliche Bedingungen
China	1 %	3 %	1,5 %	6 %	14 %	Weitere Mengen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 bis zu folgenden Prozentsätzen bewilligt werden: Spalte 2: 5 % Spalte 3: 7 %

Anlage zu Anhang VIII

Flexibilitätsbestimmungen für Hongkong

1. Land	Gruppe	Kategorie	2. Ausnutzung im Vorgriff
Hongkong	Gruppe I	2, 2A	3,25 %
		3, 3A, 4, 7, 8	3,00 %
		5	3,75 %
		6, 6A	2,75 %
	Gruppe II	13	3,50 %
		12, 16, 26, 39	4,25 %
		13S, 31, 83	4,50 %
		29, 78	5,00 %
	Gruppe III	Alle Kategorien	5,00 %

1. Land	Gruppe	Kategorie	3. Übertragung
Hongkong	Gruppe I	2, 2A, 3, 3A	3,75 %
		4	3,25 %
		5	3,00 %
		6, 6A, 7, 8	2,50 %
	Gruppe II	13, 13S	3,00 %
		12, 31	4,50 %
		26, 39, 78	5,00 %
		16, 29, 83	5,50 %
	Gruppe III	Alle Kategorien	5,50 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 798/2002 DER KOMMISSION**vom 14. Mai 2002****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 656/2002 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 101 vom 17.4.2002, S. 12.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 14. Mai 2002 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘; andere Angebotsformen	99,5	6	01
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	185,6	37	01
		192,5	34	02
		183,7	38	03
		270,9	9	04
		257,0	13	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	194,4	28	01
		196,3	27	02

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 China,
- 04 Argentinien,
- 05 Chile.“

RICHTLINIE 2002/38/EG DES RATES**vom 7. Mai 2002****zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die derzeit geltenden Vorschriften zur Anwendung der Mehrwertsteuer auf Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen nach Artikel 9 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁴⁾ sind unzulänglich; sie genügen weder, um derartige Dienstleistungen, die in der Gemeinschaft verbraucht werden, zu besteuern, noch um Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich vorzubeugen.
- (2) Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts sollten solche Wettbewerbsverzerrungen beseitigt und neue, harmonisierte Regelungen für diesen Bereich eingeführt werden. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um insbesondere sicherzustellen, dass derartige Dienstleistungen in der Gemeinschaft besteuert werden, wenn sie gegen Entgelt erbracht und von Kunden mit Sitz in der Gemeinschaft verbraucht werden, und dass sie nicht besteuert werden, wenn sie außerhalb der Gemeinschaft verbraucht werden.
- (3) Zu diesem Zweck sollten Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die aus Drittländern an Personen mit Sitz in der Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft an Empfänger mit Sitz in Drittländern erbracht werden, am Ort des Leistungsempfängers besteuert werden.
- (4) Zur Definition der elektronisch erbrachten Dienstleistungen sollten Beispiele für solche Dienstleistungen in einen Anhang dieser Richtlinie aufgenommen werden.
- (5) Um Wirtschaftsbeteiligten, die elektronisch erbrachte Dienstleistungen anbieten und die weder in der Gemeinschaft ansässig sind noch zu Steuerzwecken dort erfasst sein müssen, die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten zu erleichtern, sollte eine Sonderregelung festgelegt werden. Im Rahmen der Anwendung dieser Regelung kann ein

Wirtschaftsbeteiligter, der an Nichtsteuerpflichtige in der Gemeinschaft derartige Dienstleistungen auf elektronischem Wege erbringt, sich für eine Steueridentifizierung in einem einzigen Mitgliedstaat entscheiden, falls er nicht in anderer Weise zu Steuerzwecken in der Gemeinschaft erfasst ist.

- (6) Der nicht ansässige Wirtschaftsbeteiligte, der in den Genuss der Sonderregelung gelangen möchte, sollte den Anforderungen dieser Regelung und den bestehenden einschlägigen Vorschriften des Mitgliedstaats genügen, in dem die Dienstleistungen verbraucht werden.
- (7) Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, muss unter bestimmten Bedingungen in der Lage sein, einen nicht ansässigen Wirtschaftsteilnehmer von der Sonderregelung auszuschließen.
- (8) Entscheidet sich der nicht ansässige Wirtschaftsbeteiligte für die Sonderregelung, so sind sämtliche MWSt.-Vorbelastungen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen, die er zum Zwecke seiner unter die Sonderregelung fallenden steuerbaren Tätigkeiten entrichtet hat, von demjenigen Mitgliedstaat, in dem diese MWSt.-Vorbelastungen entrichtet worden sind, gemäß den Regelungen der Dreizehnten Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige ⁽⁵⁾ zu erstatten. Die fakultativen Beschränkungen für die Erstattung nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie sollten nicht angewendet werden.
- (9) Vorbehaltlich der von ihnen festzulegenden Bedingungen sollten die Mitgliedstaaten die Einreichung von bestimmten Anzeigen und Steuererklärungen auf elektronischem Wege zulassen; sie können die Übermittlung auf elektronischem Wege auch vorschreiben.
- (10) Die Bestimmungen über die Einführung elektronisch übermittelter Steuererklärungen und Anzeigen sollten dauerhaft gelten. Es ist wünschenswert, dass alle anderen Bestimmungen für einen begrenzten Zeitraum von drei Jahren gelten, der aus praktischen Gründen verlängert werden kann; sie sind aber in jedem Fall binnen drei Jahren ab dem in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Termin anhand der gesammelten Erfahrungen zu überprüfen.
- (11) Die Richtlinie 77/388/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 65.⁽²⁾ ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 202.⁽³⁾ ABl. C 116 vom 20.4.2001, S. 59.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/115/EG (AbL. L 15 vom 17.1.2002, S. 24).⁽⁵⁾ ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 40.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird vorübergehend wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe e) wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen,
— auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen wie unter anderem die in Anhang L aufgeführten Dienstleistungen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) als Ort, an dem die unter Buchstabe e) letzter Gedankenstrich aufgeführten Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Personen erbracht werden, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, dort ihren Wohnort oder ihren üblichen Aufenthaltsort haben, der Ort, an dem die nicht steuerpflichtige Person ansässig ist, ihren Wohnort oder ihren üblichen Aufenthaltsort hat, wenn die Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung, von der aus die Dienstleistung erbracht wird, außerhalb der Gemeinschaft hat, oder — in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung — seinen Wohnort oder seinen üblichen Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinschaft hat.“

c) In Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(3) Um Doppelbesteuerung, Nichtbesteuerung oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten bei den in Absatz 2 Buchstabe e) bezeichneten Dienstleistungen, mit Ausnahme der unter dem letzten Gedankenstrich genannten Dienstleistungen, sofern diese an nicht steuerpflichtige Personen erbracht werden, und auch bei der Vermietung von Beförderungsmitteln.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Fall der Erbringung von in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Telekommunikationsdienstleistungen oder Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung, von der aus die Dienstleistung erbracht wird, außerhalb der Gemeinschaft hat, oder — in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung — seinen Wohnort oder seinen üblichen Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinschaft hat, an nicht steuerpflichtige Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder dort ihren Wohnort oder ihren üblichen Aufenthaltsort haben, wenden die Mitgliedstaaten Absatz 3 Buchstabe b) an.“

2. In Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) wird der folgende vierte Unterabsatz angefügt:

„Unterabsatz 3 gilt nicht für die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) letzter Gedankenstrich genannten Dienstleistungen.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26c

Sonderregelung für nicht ansässige Steuerpflichtige, die elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Personen erbringen

A. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Artikels und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) ‚nicht ansässiger Steuerpflichtiger‘: ein Steuerpflichtiger, der im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung hat und der nicht verpflichtet ist, sich anderweitig für Steuerzwecke gemäß Artikel 22 erfassen zu lassen;
- b) ‚elektronische Dienstleistungen‘ und ‚elektronisch erbrachte Dienstleistungen‘: die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) letzter Gedankenstrich genannten Dienstleistungen;
- c) ‚Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt‘: der Mitgliedstaat, den der nicht ansässige Steuerpflichtige auswählt, um dort die Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als eine im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft steuerpflichtige Person gemäß diesem Artikel anzuzeigen;
- d) ‚Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung verbraucht wird‘: der Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f) als Ort der Erbringung der elektronischen Dienstleistungen gilt;
- e) ‚Steuererklärung‘: die Erklärung, in der die für die Festlegung der in den Mitgliedstaaten jeweils fälligen Steuer-schuld erforderlichen Angaben enthalten sind.

B. Sonderregelung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten nicht ansässigen Steuerpflichtigen, die elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Personen erbringen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder dort ihren Wohnort oder ihren üblichen Aufenthaltsort haben, die Inanspruchnahme einer Sonderregelung nach den folgenden Bestimmungen. Die Sonderregelung gilt für alle derartigen Dienstleistungen in der Gemeinschaft.

(2) Der nicht ansässige Steuerpflichtige zeigt dem Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, die Aufnahme oder die Beendigung seiner steuerpflichtigen Tätigkeit oder einen diesbezüglichen Wechsel an, soweit er damit nicht länger für die Sonderregelung in Betracht kommt. Diese Erklärung erfolgt auf elektronischem Wege.

Die Angaben des nicht ansässigen Steuerpflichtigen über die Aufnahme seiner steuerpflichtigen Tätigkeiten enthalten zur Identifizierung folgende Einzelheiten: Name, Postanschrift, elektronische Anschriften einschließlich Websites, nationale Steuernummer, falls vorhanden, und eine Erklärung, wonach die Person nicht für Zwecke der MWSt. in der Gemeinschaft erfasst ist. Der nicht ansässige Steuerpflichtige teilt dem Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, etwaige Änderungen der vorgelegten Angaben mit.

(3) Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, nimmt die Identifizierung des nicht ansässigen Steuerpflichtigen anhand einer persönlichen Nummer vor. Auf der Grundlage der für diese Identifizierung verwendeten Angaben können die Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistungen verbraucht werden, eigene Identifikationssysteme unterhalten.

Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, teilt dem nicht ansässigen Steuerpflichtigen auf elektronischem Wege mit, welche Identifikationsnummer ihm zugeteilt wurde.

(4) Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgte, streicht den nicht ansässigen Steuerpflichtigen aus dem Identifikationsregister, wenn

- a) dieser mitteilt, dass er keine elektronischen Dienstleistungen mehr erbringt, oder
- b) ansonsten davon ausgegangen werden kann, dass seine steuerpflichtigen Tätigkeiten beendet sind, oder
- c) er den Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um die Sonderregelung in Anspruch nehmen zu können, nicht mehr genügt oder
- d) er wiederholt gegen die Vorschriften für die Sonderregelung verstößt.

(5) Der nicht ansässige Steuerpflichtige hat in dem Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, auf elektronischem Wege eine Mehrwertsteuererklärung für jedes Kalenderquartal unabhängig davon, ob elektronische Dienstleistungen erbracht wurden oder nicht, abzugeben. Die Erklärung ist innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des betreffenden Erklärungszeitraums abzugeben.

In der Steuererklärung anzugeben sind die Identifikationsnummer und in Bezug auf jeden Verbrauchsmitgliedstaat, in dem die Steuer zu entrichten ist, der Gesamtwert — ohne Umsatzsteuer — der elektronischen Dienstleistungen für den Erklärungszeitraum sowie der Gesamtbetrag der entsprechenden Steuer. Ferner sind die geltenden Steuersätze und die Gesamtsteuerschuld anzugeben.

(6) Die Beträge in der Steuererklärung sind in Euro anzugeben. Diejenigen Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können vorschreiben, dass die Beträge in der Steuererklärung in ihrer jeweiligen Landeswährung anzugeben sind. Wenn für die Dienstleistungen Beträge in anderen Währungen berechnet wurden, ist der Umrechnungskurs des letzten Tages des Erklärungszeitraums bei der Ausfüllung der Steuererklärung anzuwenden. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnungskurse, die von der Europäischen Zentralbank für den betreffenden Tag oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgt, veröffentlicht werden.

(7) Der nicht ansässige Steuerpflichtige entrichtet die Mehrwertsteuer bei der Abgabe der Steuererklärung. Der Betrag wird auf ein auf Euro lautendes Bankkonto überwiesen, das von dem Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, benannt wird. Diejenigen Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können vorschreiben, dass der Betrag auf ein auf ihre Landeswährung lautendes Bankkonto überwiesen wird.

(8) Ungeachtet des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 86/560/EWG wird einem nicht ansässigen Steuerpflichtigen, der von dieser Sonderregelung Gebrauch macht, anstelle von Abzügen nach Artikel 17 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie eine Mehrwertsteuererstattung gemäß der Richtlinie 86/560/EWG gewährt. Artikel 2 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 86/560/EWG gelten nicht für Erstattungen im Zusammenhang mit den unter diese Sonderregelung fallenden elektronischen Dienstleistungen.

(9) Der nicht ansässige Steuerpflichtige führt über die im Rahmen dieser Sonderregelung getätigten Geschäfte Aufzeichnungen mit ausreichenden Angaben, damit die Steuerbehörden des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung verbraucht wird, feststellen können, ob die in Nummer 5 genannte Steuererklärung richtig ist. Diese Aufzeichnungen sind dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung verbraucht wird, und dem Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, auf Anfrage auf elektronischem Wege zur

Verfügung zu stellen. Sie sind vom Ende des Jahres an, in dem das Geschäft getätigt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

(10) Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b) findet keine Anwendung auf nicht ansässige steuerpflichtige Personen, die sich für diese Sonderregelung entschieden haben.“

Artikel 2

Der in Artikel 28h der Richtlinie 77/388/EWG enthaltene Artikel 22 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Jeder Steuerpflichtige hat die Aufnahme, den Wechsel und die Beendigung seiner Tätigkeit als Steuerpflichtiger anzuzeigen. Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige diese Erklärungen auf elektronischem Wege abgeben darf, und können die Übermittlung auf elektronischem Wege auch vorschreiben.“

2. Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Jeder Steuerpflichtige hat innerhalb eines Zeitraums, der von den einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen ist, eine Steuererklärung abzugeben. Dieser Zeitraum darf zwei Monate nach Ende jedes einzelnen Steuerzeitraums nicht überschreiten. Der Steuerzeitraum kann von den Mitgliedstaaten auf einen, zwei oder drei Monate festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch andere Zeiträume festlegen, sofern diese ein Jahr nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige diese Steuererklärungen auf elektronischem Wege abgeben darf, und können die Übermittlung auf elektronischem Wege auch vorschreiben.“

3. Absatz 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Mitgliedstaaten können von dem Steuerpflichtigen verlangen, dass er eine Erklärung über sämtliche Umsätze des vorangegangenen Jahres mit allen Angaben nach Absatz 4 abgibt. Diese Erklärung muss auch alle Angaben enthalten, die für etwaige Berichtigungen von Bedeutung sind. Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige diese Erklärungen auf elektronischem Wege abgeben darf, und können die Übermittlung auf elektronischem Wege auch vorschreiben.“

4. Absatz 6 Buchstabe b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufstellung ist für jedes Kalendervierteljahr innerhalb eines Zeitraums und nach den Modalitäten vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit auf jeden Fall die Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der indirekten Steuern eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige diese Aufstellungen auf elektronischem Wege übermitteln darf, und können die Übermittlung auf elektronischem Wege auch vorschreiben.“

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie am 1. Juli 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

Artikel 5

Der Rat überprüft auf der Grundlage eines Berichts der Kommission bis spätestens 30. Juni 2006 die Bestimmungen des Artikels 1 dieser Richtlinie und nimmt entweder auf Vorschlag der Kommission entsprechend Artikel 93 des Vertrags Maßnahmen zur Einführung eines geeigneten elektronischen Systems auf der Grundlage der Gleichbehandlung für die Erhebung, Erklärung, Einziehung und Zuweisung der

Steuern für auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen mit Besteuerung am Ort des Verbrauchs an, oder — falls dies aus praktischen Gründen für notwendig erachtet wird — verlängert auf Vorschlag der Kommission einstimmig den in Artikel 4 genannten Zeitraum.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

ANHANG

„ANHANG L

EXEMPLARISCHE AUFLISTUNG AUF ELEKTRONISCHEM WEGE ERBRACHTER DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE VON ARTIKEL 9 ABSATZ 2 BUCHSTABE e)

1. Bereitstellung von Web-Sites, Web-hosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen.
2. Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung.
3. Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken.
4. Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung.
5. Erbringung von Fernunterrichtsleistungen.

Kommunizieren der Erbringer einer Dienstleistung und sein Kunde über E-Mail miteinander, so bedeutet dies für sich gesehen nicht schon, dass die erbrachte Dienstleistung eine auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) letzter Gedankenstrich wäre.“

RICHTLINIE 2002/40/EG DER KOMMISSION**vom 8. Mai 2002****zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/75/EWG obliegt es der Kommission, Durchführungsrichtlinien für Haushaltsgeräte, einschließlich Elektrobacköfen, zu erlassen.
- (2) Der Energieverbrauch von Elektrobacköfen macht einen beträchtlichen Teil des Gesamtenergiebedarfs der Haushalte in der Gemeinschaft aus. Der Energieverbrauch dieser Geräte kann jedoch noch wesentlich verringert werden.
- (3) Harmonisierte Normen sind technische Spezifikationen, die aufgelistet sind in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften⁽²⁾, geändert durch Richtlinie 98/48/EG⁽³⁾.
- (4) Angaben zu Geräuschemissionen sollten bei Bedarf von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten⁽⁴⁾ gemacht werden.
- (5) Die Richtlinie 79/531/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung der Richtlinie 79/530/EWG zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung auf elektrische Backöfen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, ist mit Wirkung ab dem Datum, an dem diese Richtlinie angewandt wird, aufzuheben.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/75/EWG eingesetzten Ausschusses —

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf netzbetriebene Elektrobacköfen, einschließlich Öfen, die Teil größerer Geräte sind.

(2) Diese gilt nicht für folgende Öfen:

- a) Öfen, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können,
- b) Öfen, die nicht in den Geltungsbereich der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen fallen,
- c) tragbare Öfen, die keine ortsfesten Geräte sind und deren Gewicht unter 18 kg liegt, soweit sie nicht für den Einbau bestimmt sind.

(3) Der Energieverbrauch der Dampfgarfunktionen, ausgenommen die Heißdampf-Funktion, fällt nicht unter diese Richtlinie.

Artikel 2

(1) Die in dieser Richtlinie geforderten Angaben werden durch Messungen ermittelt, die im Auftrag der Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG entsprechend den vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) angenommenen harmonisierten Normen durchgeführt werden, deren Referenznummern im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden und für die die Mitgliedstaaten ihrerseits die Referenznummern der einzelstaatlichen Normen veröffentlicht haben, mit denen diese harmonisierten Normen umgesetzt werden.

Die Bestimmungen der Anhänge I, II und III dieser Richtlinie, die Angaben zu den Geräuschemissionen vorschreiben, finden nur Anwendung, wenn diese Angaben gemäß Artikel 3 der Richtlinie 86/594/EWG erforderlich sind. Diese Angaben werden gemäß der genannten Richtlinie gemessen.

(2) Die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe sind im Sinne der Richtlinie 92/75/EWG zu verstehen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 92/75/EWG genannte technische Dokumentation umfasst:

- a) Name und Anschrift des Lieferanten;
- b) eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Modells,

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 6.12.1986, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1979, S. 7.

- c) Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen zu den wichtigsten Konstruktionsmerkmalen des Modells, insbesondere zu den Eigenschaften, die sich spürbar auf seinen Energieverbrauch auswirken,
- d) Berichte über die einschlägigen Messungen, die nach den Prüfverfahren durchgeführt wurden, die in den in Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten harmonisierten Normen festgelegt sind,
- e) gegebenenfalls Betriebsanleitungen.

(2) Die Merkmale des in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/75/EWG genannten Etiketts sind in Anhang I dieser Richtlinie festgelegt.

Das Etikett wird so an der Tür des Gerätes angebracht, dass es deutlich sichtbar und nicht verdeckt ist. Bei Öfen mit mehreren Backröhren erhalten alle Backröhren eine eigene Etikettierung, außer Backröhren, die nicht in den Geltungsbereich der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen fallen.

(3) Inhalt und Form des in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/75/EWG genannten Datenblatts sind in Anhang II dieser Richtlinie festgelegt.

(4) Werden die betreffenden Geräte zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf über gedruckte oder schriftliche Mitteilungen oder auf einem anderen Wege angeboten, bei dem davon ausgegangen werden muss, dass der potenzielle Käufer die Geräte nicht ausgestellt sieht, wie z. B. bei schriftlichen Angeboten, E-Mail-Katalogen, Werbung im Internet oder in anderen elektronischen Medien, so müssen dabei alle in Anhang III genannten Angaben bereitgestellt werden.

Diese Anforderung gilt auch bei Angeboten für Einbauöfen für Einbauküchen.

(5) Die Energieeffizienzklasse der einzelnen Backröhren der Öfen wird gemäß Anhang IV dieser Richtlinie festgelegt.

(6) Die entsprechenden Begriffe die auf dem Etikett und dem Datenblatt nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/75/EWG verwendet werden müssen, werden aus der Tabelle in Anhang V dieser Richtlinie gewählt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gestatten bis zum 30. Juni 2003 das Inverkehrbringen, die Vermarktung und/oder das Anbieten von Produkten sowie die Verbreitung von Mitteilungen gemäß Artikel 3 Absatz 4, die nicht mit dieser Richtlinie in Einklang stehen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 31. Dezember 2002 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Die Richtlinie 79/531/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 2002

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

*ANHANG I***ETIKETT****Gestaltung des Etiketts**

1. Für das Etikett ist die jeweilige Sprachversion des nachstehenden Musters zu verwenden:

Energie

Elektrobacköfen

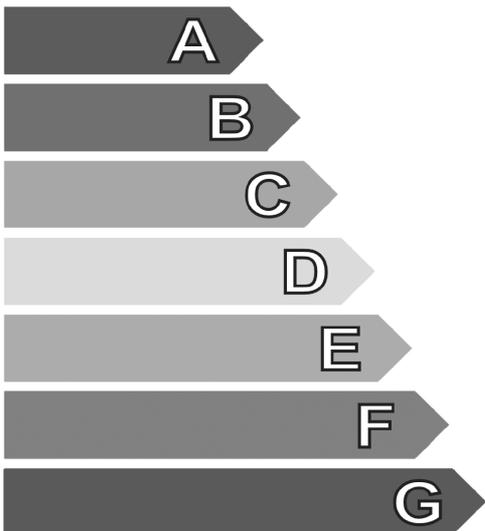
Hersteller

Logo

Modell

A B C 1 2 3

Niedriger Verbrauch



Hoher Verbrauch

Energieverbrauch (kWh)

Beheizung:

Konventionelle Beheizung

X.YZ

Um-/Heißluft

X.YZ

(Bei Standardbeladung)

Nettovolumen (Liter)

XYZ

Typ:

klein
mittel
groß



Geräusch
(dB(A) re 1 pW)

Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben
ist in den Prospekten enthalten.

Norm EN 50304
Elektrobacköfen
Richtlinie Energiekennzeichnung 2002/40/EG



2. Anmerkungen zu den Angaben auf dem Etikett:

Anmerkung

- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten.
- II. Modellname/-kennzeichen.
- III. Energieeffizienzklasse der Backröhre(n), festgelegt entsprechend Anhang IV. Die Spitze des Pfeils mit dem Kennzeichnungsbuchstaben muss der Spitze des Pfeils mit Angabe der Energieeffizienzklasse genau gegenüberstehen.

Der Pfeil mit dem Kennzeichnungsbuchstaben darf nicht kleiner sein als der Pfeil mit Angabe der Energieeffizienzklasse, darf aber auch nicht mehr als doppelt so groß sein.
- IV. Unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens kann das Umweltzeichen hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Modell ein Umweltzeichen der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Rates vom 17. Juli 2000 ⁽¹⁾ vergeben wurde.
- V. Energieverbrauch in kWh für die Beheizungsart(en) (konventionell und/oder Um-/Heißluft) (der Geräte), ermittelt bei Standardbelastung nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen.
- VI. Nutzbares Volumen der Backröhre in Liter, ermittelt gemäß den in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen.
- VII. Die Größe des Gerätes wird wie folgt festgelegt:

klein:	$12 \text{ l} \leq \text{Volumen} < 35 \text{ l}$,
mittel:	$35 \text{ l} \leq \text{Volumen} < 65 \text{ l}$,
groß:	$65 \text{ l} \leq \text{Volumen}$.

Der Pfeil für diese Angabe muss der entsprechenden Größenbezeichnung genau gegenüberstehen.
- VIII. Gegebenenfalls Geräuschemissionen für die Funktion, die für die Energieeffizienz ausschlaggebend ist, ermittelt gemäß der Richtlinie 86/594/EWG des Rates ⁽²⁾.

Anmerkung:

Die entsprechenden Begriffe in den anderen Gemeinschaftssprachen sind Anhang V zu entnehmen.

Druckbild

3. Nachstehend werden bestimmte Elemente des Etiketts festgelegt:

Farben:

CMYK — Cyan, Magenta, Gelb, Schwarz.

Bsp.: 07X0: 0 % Cyan, 70 % Magenta, 100 % Gelb, 0 % Schwarz.

Pfeile:

- A X0X0
- B 70X0
- C 30X0
- D 00X0
- E 03X0
- F 07X0
- G 0XX0

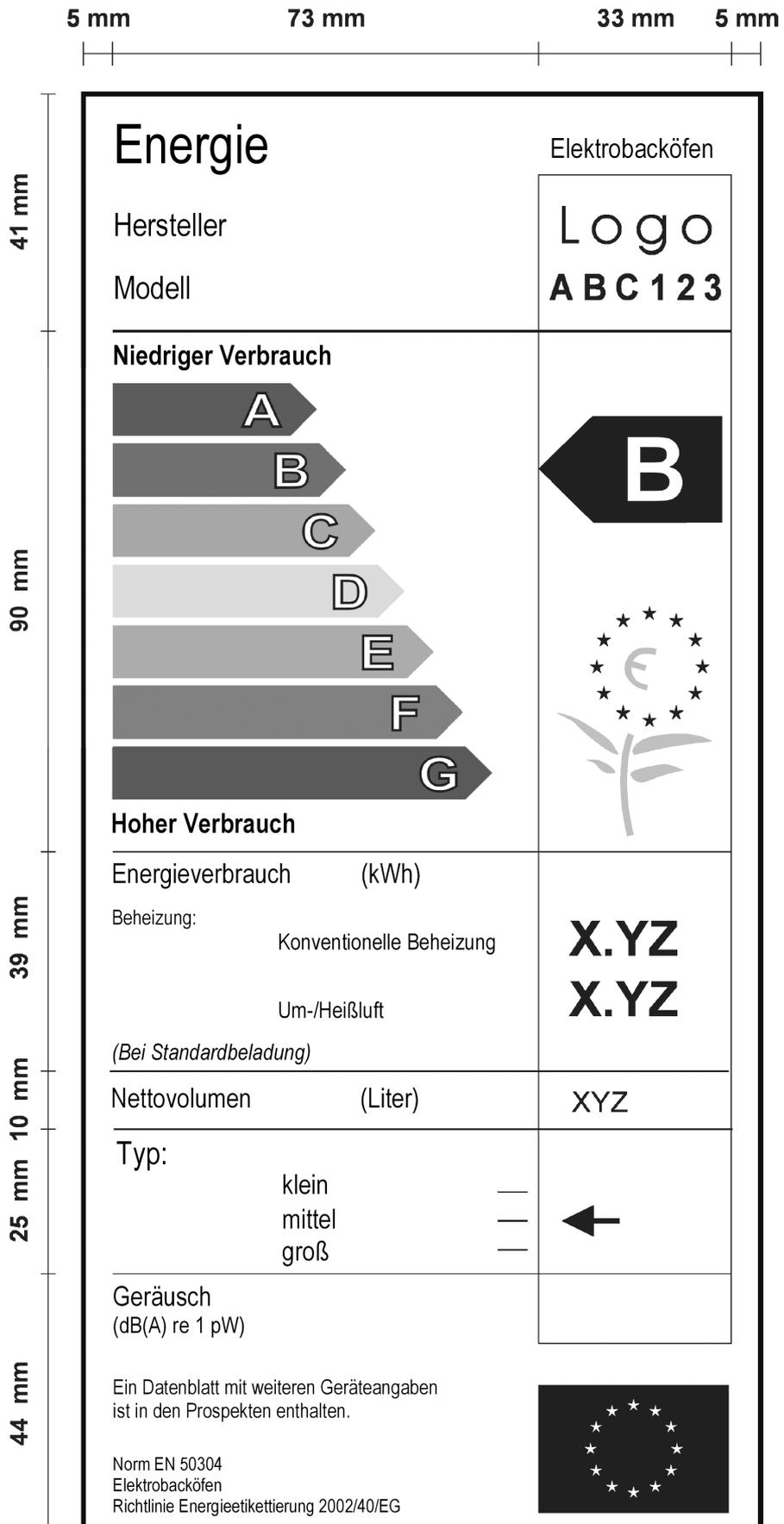
Farbe der Umrandung: X070

Der Hintergrund im Pfeil für die Angabe der Energieeffizienzklasse ist schwarz.

Der Text ist immer schwarz, der Hintergrund immer weiß zu halten.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ Die einschlägigen Normen sind EN 60704-2-10 (Geräuschemessung) und EN 60704-3 (Prüfung).



ANHANG II

DATENBLATT

Das Datenblatt enthält die nachfolgend genannten Angaben. Die Angaben können in Form einer Tabelle für mehrere Modelle des gleichen Lieferanten in der angegebenen Reihenfolge gemacht oder der Gerätebeschreibung beigelegt werden.

1. Warenzeichen des Lieferanten
2. Modellname/-kennzeichen
3. Energieeffizienzklasse der Backröhre(n) des Modells, festgelegt entsprechend Anhang IV. Die Energieeffizienzklasse wird nach einer Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) angegeben. Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt, ist eine andere Darstellung möglich, sofern deutlich wird, dass die Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) reicht. Ferner ist anzugeben, für welche Beheizungsart die Energieeffizienzklasse bestimmt wird.
4. Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt und für einige der in der Tabelle aufgeführten Geräte ein Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 vergeben wurde, kann dies hier angegeben werden. In diesem Fall lautet die Spaltenüberschrift „Umweltzeichen der Europäischen Union“, und das Umweltzeichen wird im entsprechenden Feld eingetragen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe eines gemeinschaftlichen Umweltzeichens.
5. Energieverbrauch in kWh für die Beheizungsart(en) (konventionell und/oder Um-/Heißluft) (der Geräte), ermittelt bei Standardbelastung nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen.
6. Nutzbares Volumen der Backröhre in Liter, bestimmt gemäß den in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen.
7. Die Größe des Gerätes wird wie folgt festgelegt:

klein:	$12 \text{ l} \leq \text{Volumen} < 35 \text{ l}$,
mittel:	$35 \text{ l} \leq \text{Volumen} < 65 \text{ l}$,
groß:	$65 \text{ l} \leq \text{Volumen}$.

Der Pfeil für diese Angabe muss der entsprechenden Größenbezeichnung genau gegenüberstehen.
8. Garzeit bei Standardbelastung, ermittelt gemäß den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen.
9. Gegebenenfalls Geräuschemissionen für die Funktion, die für die Energieeffizienz ausschlaggebend ist, ermittelt gemäß der Richtlinie 86/594/EWG des Rates⁽¹⁾.
10. Angabe des Stromverbrauchs für die Betriebsart, in der keine Beheizung erfolgt und der Ofen den niedrigsten Energieverbrauch hat, sobald eine geeignete harmonisierte Norm für Verluste im Stand-by-Betrieb verfügbar ist.
11. Größe des größten Backblechs in cm² als „Fläche“ im Sinne der in Artikel 2 genannten harmonisierten Norm.

Enthält das Datenblatt auch eine farbige oder schwarz-weiße Abbildung des Etiketts, sind nur die zusätzlichen Angaben zu machen.

Anmerkung:

Die Entsprechungen der oben genannten Begriffe in den anderen Gemeinschaftssprachen sind Anhang V zu entnehmen.

⁽¹⁾ Die einschlägigen Normen sind 60704-2-10 (Geräuschemessung) und EN 60704-3 (Prüfung).

ANHANG III

VERSANDHANDEL UND ANDERE ARTEN DES FERNABSATZES

Die in Artikel 3 Absatz 4 genannten Versandhauskataloge, Mitteilungen, schriftlichen Angebote, Werbung im Internet oder in anderen elektronischen Medien, einschließlich Angebote für Einbauöfen für Einbauküchen, müssen die nachstehenden Angaben in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

1. Handelszeichen des Lieferanten und Modellkennzeichen (Anhang II, Punkte 1 und 2),
2. Energieeffizienzklasse (Anhang II, Punkt 3),
3. Energieverbrauch (Anhang II, Punkt 5),
4. Nutzbares Volumen (Anhang II, Punkt 6),
5. Größe (Anhang II, Punkt 7),
6. Geräusche (Anhang II, Punkt 9).

Enthält das Datenblatt weitere Angaben, so ist die in Anhang II festgelegte Form zu beachten, und die Angaben sind in der für das Datenblatt angegebenen Reihenfolge in die oben genannte Tabelle einzufügen.

Anmerkung:

Die Entsprechungen der oben genannten Begriffe in den anderen Gemeinschaftssprachen sind Anhang V zu entnehmen.

ANHANG IV

ENERGIEEFFIZIENZKLASSE

Die Energieeffizienzklasse einer Backröhre wird wie folgt festgelegt:

Table 1 — Öfen mit kleiner Backröhre

Energieeffizienzklasse	Energieverbrauch E ⁽¹⁾ (kWh) bei Standardbelastung
A	$E < 0,60$
B	$0,60 \leq E < 0,80$
C	$0,80 \leq E < 1,00$
D	$1,00 \leq E < 1,20$
E	$1,20 \leq E < 1,40$
F	$1,40 \leq E < 1,60$
G	$1,60 \leq E$

⁽¹⁾ Festgelegt gemäß Anhang I, Punkt V.

Tabelle 2 — Öfen mit mittlerer Backröhre

Energieeffizienzklasse	Energieverbrauch E ⁽¹⁾ (kWh) bei Standardbelastung
A	$E < 0,80$
B	$0,80 \leq E < 1,00$
C	$1,00 \leq E < 1,20$
D	$1,20 \leq E < 1,40$
E	$1,40 \leq E < 1,60$
F	$1,60 \leq E < 1,80$
G	$1,80 \leq E$

⁽¹⁾ Festgelegt gemäß Anhang I, Punkt V.

Tabelle 3 — Öfen mit großer Backröhre

Energieeffizienzklasse	Energieverbrauch E ⁽¹⁾ (kWh) bei Standardbelastung
A	$E < 1,00$
B	$1,00 \leq E < 1,20$
C	$1,20 \leq E < 1,40$
D	$1,40 \leq E < 1,60$
E	$1,60 \leq E < 1,80$
F	$1,80 \leq E < 2,00$
G	$2,00 \leq E$

⁽¹⁾ Festgelegt gemäß Anhang I, Punkt V.

FÜR ETIKETT UND DATENBLATT ZU VERWENDEDE BEGRIFFE

Entsprechende zu verwendende Begriffe in den Gemeinschaftssprachen:

Anmerkung Etikett Anhang I	Datenblatt Anhang II	Versand- handel Anhang III	ES	DA	DE	EL	EN	FR	IT	NL	PT	SV	FI
⊗			Energía	Energi	Energie	Ενέργεια	Energy	Énergie	Energia	Energie	Energia	Energi	Energia
⊗			Horno eléctrico	El-ovne	Elektroback- öfen	Ηλεκτρικός φούρνος	Electric oven	Four électrique	Forno elettrico	Elektrische oven	Forno eléctrico	Elektrisk ugn	Sähköuuni
I	1	1	Fabricante	Mærke	Hersteller	Προμηθευτής	Manufacturer	Fabricant	Costruttore	Fabrikant	Fabricante	Leverantör	Tavarantoimittaja
II	2	1	Modelo	Model	Modell	Μοντέλο	Model	Modèle	Modello	Model	Modelo	Modell	Malli
⊗			Más eficiente	Lavt forbrug	Niedriger Verbrauch	Πιο αποδοτικό	More efficient	Économe	Bassi consumi	Efficiënt	Eficiente	Låg förbrukning	Vähän kuluttava
⊗			Menos eficiente	Højt forbrug	Hoher Verbrauch	Λιγότερο αποδοτικό	Less efficient	Peu économe	Alti consumi	Inefficiënt	Ineficiente	Hög förbrukning	Paljon kuluttava
	3	2	Clase de eficiencia energética ... en una escala que abarca de A (más eficiente) a G (menos eficiente)	Relativt energiforbrug ... på skalaen A (lavt forbrug) til G (højt forbrug)	Energieeffizienzklasse ... auf einer Skala von A (niedriger Verbrauch) bis G (hoher Verbrauch)	Τάξη ενεργειακής απόδοσης ... σε μια κλίμακα από το Α (πιο αποδοτικό) έως το Γ (λιγότερο αποδοτικό)	Energy efficiency class ... on a scale of A (more efficient) to G (less efficient)	Classement selon son efficacité énergétique ... sur une échelle allant de A (économe) à G (peu économe)	Classe di efficienza energetica ... su una scala da A (bassi consumi) a G (alti consumi)	Energie-efficiëntieklasse ... op een schaal van A (efficiënt) tot G (inefficiënt)	Classe de eficiência energética ... numa escala de A (eficiente) a G (ineficiente)	Energieeffektivitetsklass på en skala från A (låg förbrukning) till G (hög förbrukning)	Energiatohokkuusluokka asteikolla A:sta (vähän kuluttava) G:hen (paljon kuluttava)
			Superficie de cocción	Bageareal	Backfläche	Επιφάνεια ψησίματος	Baking area	Surface de cuisson	Superficie di cottura	Bakoppervlak	Zona de cozedura	Bakningsyta	Paistoala
V	5	3	Consumo de energía	Energiforbrug	Energieverbrauch	Κατανάλωση ενέργειας	Energy consumption	Consommation d'énergie	Consumo di energia	Energieverbruik	Consumo de energia	Energiförbrukning	Energiankulutus

Anmerkung Etikett Anhang I	Datenblatt Anhang II	Versand- handel Anhang III	ES	DA	DE	EL	EN	FR	IT	NL	PT	SV	FI
V	5	3	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh
V	5	3	Función de calenta- miento	Opvarm- ningsfunk- tion	Beheizung	Λειτουργία θέρμανσης	Heating function	Fonction chauffage	Funzione di riscaldamento	Verhittings- functie	Função de aquecimento	Värmnings- funktion	Lämmitys- toiminto
V	5	3	Calenta- miento convencional	Traditionel opvarmning	Konventio- nelle Behei- zung	Συμβατική	Conventional	Classique	Convezione naturale	Conventio- neel	Conven- cional	Konventio- nell vär- mning	Ylä-alalämpö
V	5	3	Convección forzada	Varmluft	Umluft/Heiß- luft	Με κυκλο- φορία θερμού αέρα	Forced air convection	Convection forcée	Funzione di riscaldamento a convezione forzata	Geforceerde luchtcon- vectie	Convecção forçada de ar	Värmning med varm- luft	Kiertoilma
V	5	3	Con carga normal	Baseret på standardbe- lastning	Bei Standard- beladung	Με βάση τυποποιημένο φορτίο	Based on standard load	Calculée en charge normalisée	Riferito al carico normalizzato	Gebaseerd op normbe- lasting	Com base na carga-padrão	Baserad på provning med stan- dardlast	Perustuu stan- dardin mukai- seen testiin
VI	6	4	Volumen neto (litros)	Netto- volumen (liter)	Netto- volumen (Liter)	Ωφέλιμος όγκος (λίτρα)	Usable volume (litres)	Volume utile (litres)	Volume utile (litri)	Netto volume (liter)	Volume útil Litros	Användbar volym (liter)	Käyttötilavuus (litraa)
VII	7	5	Tipo	Type	Typ	Τύπος	Size	Type	Tipo	Type	Tipo	Storlek	Tyyppi
VII	7	5	Pequeño	Lille	Klein	Μικρός	Small	Faible volume	Piccolo	Klein	pequeno	Liten	Pieni
VII	7	5	Medio	Mellemstort	Mittel	Μεσαίος	Medium	Volume moyen	Medio	Middelgroot	médio	Medelstor	Keski- kokoinen
VII	7	5	Grande	Stort	Groß	Μεγάλος	Large	Grand volume	Grande	Groot	grande	Stor	Suuri
	8		Tiempo de cocción con carga normal	Kogetid ved standardbe- lastning	Kochzeit bei Standard- beladung	Χρόνος για ψήσιμο τυπο- ποιημένου φορτίου	Time to cook stand- ard load	Temps de cuisson en charge normale	Tempo necessario per cottura carico normale	Bereidings- tijd bij stan- daardbela- sting	Tempo de cozedura da carga-padrão	Tillagningstid för en stan- dardlast	Valmistusaika vakiokuormit- uksella

Anmerkung Etikett Anhang I	Datenblatt Anhang II	Versand- handel Anhang III	ES	DA	DE	EL	EN	FR	IT	NL	PT	SV	FI
VIII	9	6	Ruido [dB(A) re 1 pW]	Lydeffekt- niveau dB(A) (Støj)	Geräusch (dB(A) re 1 pW)	Θόρυβος [dB(A) ανά 1 pW]	Noise (dB(A) re 1 pW)	Bruit [dB(A) re 1 pW]	Rumore [dB(A) re 1 pW]	Geluidsnive- au dB(A) re 1 pW	Nível de ruído dB(A) re 1 pW	Bullernivå dB(A) re 1 pW	Melu (dB(A) re 1 pW)
⊗			Ficha de información detallada en los folletos del producto	Brochurerne om produk- terne inde- holder yder- ligere oplys- ninger	Ein Daten- blatt mit weiteren Geräte- angaben ist in den Prospekten enthalten	Περισσότερες πληροφορίες στο ενημερ- ωτικό φυλλάδιο	Further information is contained in product brochures	Une fiche d'information détaillée figure dans la brochure	Gli opuscoli illustrativi contengono una scheda particolareg- giata	Een kaart met nadere gegevens is opgenomen in de brochures over het apparaat	Ficha porme- norizada em folheto do produto	Produktbro- schyren innehåller ytterligare information	Tuote-esit- teissä on lisä- tietoja
	11		Superficie de la placa de cocción de mayor tamaño	Arealet af den største bageplade	Größe des größten Backblechs	Η μεγαλύτερη επιφάνεια ψησίματος εκφραζόμενη	The area of the largest baking sheet	Aire de la surface de la plus grande plaque pour pâtisserie	Superficie del piano di cottura più grande	Oppervlakte van de grootste bakplaat	Área da superfície da maior placa de pastelaria	Ytan för den största bakplåten	Suurimman leivinpellin ala
⊗			Norma EN 50304	Standard: EN 50304	Norm EN 50304	Πρότυπο EN 50304	Norm EN 50304	Norme EN 50304	Norma EN 50304	Norm EN 50304	Norma EN 50304	Standard EN 50304	Standardi EN 50304
			Directiva 2002/40/CE sobre etique- tado energé- tico de los hornos eléc- tricos	Direktiv 2002/40/EF om energi- märkning af el-ovne	Richtlinie Energie- etikettierung 2002/40/EG für Elektro- backöfen	Οδηγία 2002/40/EK για την επίσημανση της κατα- νάλωσης ηλεκτρικής ενέργειας	Energy Label Directive 2002/40/EC of electric ovens	Directive «Étiquetage énergétique» 2002/40/CE des fours électriques	Direttiva 2002/40/CE sull'etichetta- tura dei forni elettrici	Richtlijn 2002/40/EG over energie- etikettering van elektri- sche ovens	Directiva «etiquetagem energética» 2002/40/CE dos fornos eléctricos	Direktiv 2002/40/EG om energi- märkning av elektriska hushålls- ugnar	Direktiivi 2002/40/EY sähköuunien energia- merkinnästä